

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Mai 1977

Nummer 27

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
223	10. 5. 1977	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung – VergabeVO).	194

**Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
zum Staatsvertrag zwischen den Ländern
über die Vergabe von Studienplätzen
(Vergabeverordnung – VergabeVO)**

Vom 10. Mai 1977

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) wird verordnet:

Inhaltsübersicht:

Teil I

Bundesweites Vergabeverfahren der Zentralstelle

Erster Abschnitt

- § 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen
- § 2 Einbezogene Studiengänge und Bewerber
- § 3 Zulassungsantrag
- § 4 Besondere Erklärungspflichten
- § 5 Besonderer öffentlicher Bedarf

Zweiter Abschnitt

- § 6 Ablauf des Vergabeverfahrens
- § 7 Verteilungsverfahren
- § 8 Auswahlverfahren
- § 9 Quoten im Auswahlverfahren
- § 10 Verteilung

Dritter Abschnitt

- § 11 Auswahl nach dem Grad der Qualifikation
- § 12 Landesquoten
- § 13 Zurechnung zu den Landesquoten
- § 14 Auswahl nach Wartezeit

Vierter Abschnitt

- § 15 Auswahl nach Härtegesichtspunkten
- § 16 Besondere Hochschulzugangsberechtigungen
- § 17 Zweitstudium
- § 18 Bevorzugte Auswahl
- § 19 Ranggleichheit
- § 20 Zulassung von Ausländern

Fünfter Abschnitt

- § 21 Ausschluß vom Vergabeverfahren
- § 22 Benachrichtigung der Bewerber
- § 23 Meldungen der Hochschulen
- § 24 Nachrückverfahren
- § 25 Abschluß des Vergabeverfahrens
- § 26 Vergabe freier Studienplätze durch die Hochschulen
- § 27 Zuständigkeiten

Teil II

Vergabeverfahren der Zentralstelle
nach Artikel 2 Abs. 2 des Staatsvertrages
für Bewerber mit Hochschulreife

- § 28 Studiengänge, Vergabevorschriften

Teil III

Vergabeverfahren der Zentralstelle
nach Artikel 2 Abs. 2 des Staatsvertrages
für Bewerber mit Fachhochschulreife

- § 29 Vergabevorschriften

Teil IV

Vergabeverfahren der Hochschulen

- § 30 Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester
- § 31 Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern

Teil V

Schlußvorschriften

§ 32 Inkrafttreten

Teil I

Bundesweites Vergabeverfahren der Zentralstelle

Erster Abschnitt

§ 1

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Teil I dieser Verordnung regelt die Vergabe von Studienplätzen des ersten Fachsemesters in den Studiengängen, die in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund (Zentralstelle) einbezogen sind.

(2) Im Sinne dieser Verordnung ist:

1. Studiengang
das durch eine Prüfungsordnung oder Studienordnung ge- regelte, auf einen bestimmten berufsqualifizierenden Ab- schluß oder ein bestimmtes Ausbildungsziel ausgerichtete Studium eines Studienfachs. Als ein Studiengang gilt auch das Studium mehrerer Studienfächer, wenn der Bewerber eine Magisterprüfung oder eine Promotion als ersten qua- lifizierenden Abschluß anstrebt;
2. Studiengangkombination
das Studium von zwei oder mehr Studienfächern mit dem- selben Lehramtsabschluß;
3. Studienanfänger
ein Bewerber, der in dem Studiengang, für den er die Zulassung beantragt, bisher noch nicht an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages eingeschrieben gewesen ist;
4. Studienort
eine Hochschule oder ein Teil einer Hochschule;
5. Vergabeverfahren
die auf einen Zulassungstermin (Sommersemester oder Wintersemester) bezogene Vergabe von Studienplätzen.

§ 2

Einbezogene Studiengänge
und Bewerber

(1) In das Verfahren der Zentralstelle sind die in Anlage 1 genannten Studiengänge einbezogen. Soweit die Zentralstelle nach Artikel 2 Abs. 2 des Staatsvertrages besondere zentrale Bewerbungs- und Studienplatzverteilungsverfahren in den Ländern für Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen durchführt, werden die Studienplätze dieser Studiengänge zusammen mit den Studienplätzen der in Anlage 1 ge- nannten Studiengänge in einem Vergabeverfahren nach Teil I dieser Verordnung vergeben.

(2) Das Verfahren nach Absatz 1 gilt für alle Studienanfänger. Bewerber, die in dem gewählten Studiengang bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages eingeschrieben gewesen sind, können ihre Zulassung für diesen Studiengang sowohl nach Satz 1 als Studienanfänger als auch für höhere Fachsemester nach Maßgabe der Vorschriften des § 31 beantragen. Dies gilt auch für an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages einge- schriebene Studenten höherer Fachsemester, wenn sie den Wechsel zwischen gleichnamigen Studiengängen, jedoch mit anderem Abschluß (Diplom, Magister, Promotion – als erstem Abschluß – und Staatsexamen – einschließlich Lehrämter –) sowie zwischen den Studiengängen Betriebswirtschaft, Öko- nomie (Wirtschaftswissenschaft), Volkswirtschaft und Wirt- schaftspädagogik beantragen.

§ 3

Zulassungsantrag

(1) Der Zulassungsantrag ist an die Zentralstelle zu richten. Er muß dort innerhalb der nachstehend genannten Aus- schlüssefristen eingegangen sein:

für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
für das Wintersemester bis zum 15. Juli.

Der Zulassungsantrag gilt nur für das im Antragsvordruck bezeichnete Vergabeverfahren.

(2) Anträge, die der Bewerber nach Teil I dieser Verordnung ergänzend zum Zulassungsantrag stellen kann, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen.

(3) Stellt ein Bewerber mehrere Zulassungsanträge, wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen Zulassungsantrag entschieden.

(4) Die Zentralstelle bestimmt die Form des Zulassungsantrages und der Anträge nach Absatz 2. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form. Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(5) Der Bewerber kann in seinem Zulassungsantrag bis zu acht Studiengänge oder Studiengangkombinationen benennen. Hierbei sind der an erster Stelle genannte Studiengang oder die an erster Stelle genannte Studiengangkombination der Hauptantrag, die weiteren Benennungen in der angegebenen Reihenfolge Hilfsanträge.

(6) Bewerber für ein Zweitstudium (§ 17) können abweichend von Absatz 5 Satz 1 nur einen Studiengang oder eine Studiengangkombination benennen.

(7) Für jeden Studiengang und jede Studiengangkombination kann der Bewerber die gewünschten Studienorte in einer Reihenfolge benennen. Bei Studiengängen, bei denen eine Studiengangkombination nicht möglich ist, kann er ferner für jeden Studiengang erklären, daß er hilfweise mit der Zuweisung eines Studienplatzes an einem von ihm nicht genannten Studienort einverstanden ist.

(8) Bei Bewerbungen für Studiengangkombinationen hat der Bewerber für jede gewählte Studiengangkombination die gewünschten Studiengänge anzugeben; er soll auch die Studiengänge angeben, die nicht von einem Verfahren nach § 2 Abs. 1 erfaßt sind, die er abgeschlossen hat oder in denen er bereits eingeschrieben ist.

(9) Der Zulassungsantrag kann nur auf eine zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vorliegende Berechtigung für den gewählten Studiengang (Hochschulzugangsberechtigung) gestützt werden. Setzt der Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung für einen bestimmten Studiengang neben einem Schulabschluß eine weitere Prüfung oder die erfolgreiche Ableistung einer fachpraktischen Ausbildung voraus, ist der Zulassungsantrag gleichwohl zulässig; die entsprechenden Nachweise sind bei der Einschreibung vorzulegen.

(10) Legt der Bewerber mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vor, soll er für jeden gewählten Studiengang die Hochschulzugangsberechtigung bezeichnen, auf die er den Zulassungsantrag stützt. Fehlt eine derartige Bezeichnung, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt. § 17 bleibt unberührt.

(11) Der Bewerber kann im Zulassungsantrag geltend machen, daß er bei der zuständigen Stelle die Anrechnung von Studienleistungen oder Studienzeiten eines anderen Studiengangs beantragt hat oder beantragen wird.

§ 4

Besondere Erklärungspflichten

Deutsche Bewerber haben in dem Zulassungsantrag zu erklären, ob sie an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages

1. nach dem 30. September 1974 als ordentlich Studierende eingeschrieben waren und für welche Zeit,
2. ein Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

§ 5

Besonderer öffentlicher Bedarf

(1) Bewerber für Studienplätze nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 werden der Zentralstelle von der zuständigen Stelle unter Angabe einer Rangfolge innerhalb der Fristen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 benannt. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Zuständige Stellen sind

1. für Bewerber für die öffentliche Gesundheitsverwaltung die jeweiligen für das Gesundheitswesen zuständigen obersten Landesbehörden,
2. für Sanitätsoffizier-Anwärter der Bundeswehr der Bundesminister der Verteidigung.

(3) Die Studienplätze werden von der Zentralstelle an die nach Absatz 1 benannten Bewerber im Rahmen der an den einzelnen Studienorten bereitgestellten Studienplätze entsprechend der Rangfolge der Benennung zugewiesen.

(4) Bewerber, denen ein Studienplatz nach Absatz 3 zugewiesen wird, können nicht nach anderen Bestimmungen des Teiles I dieser Verordnung zugelassen werden.

Zweiter Abschnitt

§ 6

Ablauf des Vergabeverfahrens

(1) Zunächst wird nur über die Hauptanträge entschieden (Hauptverfahren). Die freibleibenden und wieder verfügbar gewordenen Studienplätze werden in Nachrückverfahren vergeben; hierbei wird auch über die Hilfsanträge entschieden.

(2) Soweit erforderlich, werden mehrere Nachrückverfahren durchgeführt. An einem Nachrückverfahren nehmen alle Bewerber teil, die bis zu diesem Zeitpunkt aufgrund ihres Zulassungsantrages noch nicht zugelassen sind. Ferner nehmen die in einer Studiengangkombination zugelassenen Bewerber für weitere von ihnen genannte Studiengänge oder Studiengangkombinationen teil, wenn für den in ihrem Zulassungsbescheid genannten Studienort nicht alle Studiengänge der Studiengangkombination von dem Verfahren der Zentralstelle erfaßt sind und in diesen nicht vom Verfahren der Zentralstelle erfaßten Studiengängen eine Zulassung an der Hochschule wegen einer örtlichen Zulassungsbeschränkung nicht möglich war.

(3) Fordert die Zentralstelle bisher nicht zugelassene Bewerber zu einer Erklärung darüber auf, ob sie im Falle der Zuweisung eines Studienplatzes im Nachrückverfahren die Einschreibung für den betreffenden Studiengang beantragen, ist die Erklärung bis zu dem von der Zentralstelle zu bestimmenden Termin abzugeben. Erklärt sich ein Bewerber innerhalb dieser Frist nicht oder erklärt er, daß er auf die Zuweisung eines Studienplatzes im Nachrückverfahren verzichtet, nimmt er an Nachrückverfahren in diesem Studiengang nicht mehr teil.

(4) Im Hauptverfahren wird die Zahl der Studienplätze zugrundgelegt, die unter Berücksichtigung von Überbuchungsquoten berechnet wird. Die Überbuchungsfaktoren werden von dem Minister für Wissenschaft und Forschung je Studiengang und Studienort festgesetzt; dabei sollen die Erkenntnisse über die in früheren Vergabeverfahren nicht angenommenen Studienplätze berücksichtigt werden.

§ 7

Verteilungsverfahren

In einem Verteilungsverfahren (Artikel 10 Abs. 1 Nr. 1 Staatsvertrag) werden die Studienplätze nach den Vorschriften des § 10 zugewiesen. Bewerbern, denen danach an keinem von ihnen genannten Studienort ein Studienplatz zugewiesen werden kann, teilt die Zentralstelle nach Abschluß des Vergabeverfahrens mit, an welchen Studienorten Studienplätze frei geblieben sind.

§ 8

Auswahlverfahren

(1) In einem Auswahlverfahren (Artikel 10 Abs. 1 Nr. 2 Staatsvertrag) werden die Bewerber nach den Vorschriften der §§ 11 bis 19 ausgewählt. Bei Studiengangkombinationen wird die Auswahl getrennt für jeden Studiengang durchgeführt. Ein Bewerber ist ausgewählt, wenn er für jeden an seiner Studiengangkombination beteiligten in Anlage 1 genannten oder von einem Vergabeverfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 2 erfaßten Studiengang ausgewählt ist. Studiengänge mit geringerem Studienplatzangebot sind vor anderen zu berücksichtigen; ist das Studienplatzangebot gleich, entscheidet das Los. § 6 Abs. 4 ist bei Studiengangkombinationen nicht anzuwenden.

(2) Den nach Absatz 1 insgesamt ausgewählten deutschen Bewerbern weist die Zentralstelle einen Studienplatz nach den Vorschriften des § 10 zu.

(3) Sind nach der Verteilung nach Absatz 2 noch Studienplätze frei, wird eine entsprechende Anzahl von Bewerbern nach Absatz 1 Sätze 1 bis 4 ausgewählt und nach Absatz 2 verteilt. Das Verfahren nach Satz 1 wird einmal wiederholt; danach noch freie Studienplätze werden in Nachrückverfahren vergeben.

- (4) Von der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation (§ 11) und der Wartezeit (§ 14) sind Bewerber ausgeschlossen, die
1. die Berechtigung für den gewählten Studiengang in einem anderen noch nicht abgeschlossenen Studiengang oder sonstigen gleichwertigen Ausbildungsgang erworben haben, wenn sie ihren Zulassungsantrag auf diese Berechtigung stützen, oder
 2. bereits einen anderen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages erfolgreich abgeschlossen haben.

§ 9

Quoten im Auswahlverfahren

(1) Von den je Studiengang und Studienort festgesetzten Zulassungszahlen sind je Studienort vorweg abzuziehen:

1. für die Zulassung von Ausländern (§ 20)
 - a) 6 vom Hundert in den Studiengängen Medizin, Pharmazie, Tiermedizin und Zahnmedizin,
 - b) 8 vom Hundert in den übrigen Studiengängen,
2. für die Zulassung von Bewerbern für die öffentliche Gesundheitsverwaltung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1)
 - 2 vom Hundert in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin,
3. für die Zulassung von Sanitätsoffizier-Anwärtern der Bundeswehr (§ 5 Abs. 2 Nr. 2)
 - a) 1 vom Hundert in den Studiengängen Medizin und Pharmazie,
 - b) 1,5 vom Hundert im Studiengang Zahnmedizin.

Sind für die Vergabe weniger zu berücksichtigende Bewerber vorhanden als Studienplätze, werden freibleibende Studienplätze nach den Absätzen 2 bis 5 vergeben. Dies gilt auch für Studienplätze, die nach Mitteilung der Hochschulen nach § 23 Abs. 1 Satz 2 freibleiben oder danach wieder freigeworden sind.

(2) Darüber hinaus sind von der Gesamtzahl der je Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen vorweg abzuziehen:

1. 12 vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte (Härtequote § 15),
2. für die Auswahl der Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung (§ 16)
 - a) 1 vom Hundert in den Studiengängen Medizin, Pharmazie, Tiermedizin und Zahnmedizin,
 - b) 2 vom Hundert in den übrigen Studiengängen,
3. für die Auswahl der Bewerber für ein Zweitstudium (§ 17)
 - a) 2 vom Hundert in den Studiengängen Medizin, Pharmazie, Tiermedizin und Zahnmedizin,
 - b) 3 vom Hundert in den übrigen Studiengängen.

Sind für die Vergabe weniger zu berücksichtigende Bewerber vorhanden als Studienplätze, werden freibleibende Studienplätze nach Absatz 3 vergeben; dabei darf der Anteil der nach Satz 1 Nr. 2 je Studiengang vorweg abgezogenen Studienplätze an der Gesamtzahl der Studienplätze nicht größer sein als der Anteil der nach dieser Vorschrift zu berücksichtigenden Bewerber an der Gesamtzahl der Bewerber.

(3) Die nach Abzug der Quoten nach den Absätzen 1 und 2 von der Gesamtzahl der Studienplätze verbleibenden Studienplätze werden an deutsche Bewerber wie folgt vergeben:

1. 60 vom Hundert an Bewerber, die nach Grad der Qualifikation und
2. im übrigen an Bewerber, die nach Wartezeit ausgewählt werden. § 18 Abs. 4 bleibt unberührt.

(4) Bei der Berechnung der Quoten nach Absätzen 1 und 2 und Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird gerundet. Hierbei muß jedoch für jede der Quoten nach Absatz 2 mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote mindestens ein Bewerber zu berücksichtigen ist.

(5) Die Quoten nach den Absätzen 1 bis 4 werden in einem Studiengang nur gebildet, wenn die Gesamtzahl der zu berücksichtigenden Bewerber die Zahl der Studienplätze in diesem Studiengang übersteigt. Die Quoten nach den Absätzen 2 bis 4 werden gebildet, wenn die Zahl der Bewerber, die

den betreffenden Studiengang im Hauptantrag genannt haben, die Zahl der im Rahmen dieser Quoten verfügbaren Studienplätze übersteigt; dies gilt entsprechend bei der Entscheidung über Hilfsanträge in der sich aus den Benennungen der Bewerber ergebenden Reihenfolge der Studiengänge.

§ 10

Verteilung

(1) Die Studienplätze eines Studiengangs werden entsprechend den Studienortwünschen der Bewerber vergeben. Zunächst werden die Hauptanträge (§ 3 Abs. 5 Satz 2) berücksichtigt. Danach wird über die Hilfsanträge in der sich aus den Benennungen der Bewerber ergebenden Reihenfolge entschieden.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerber für einen Studiengang die an einem Studienort vorhandenen Studienplätze, werden die Bewerber bei der Zuweisung der an diesem Studienort vorhandenen Studienplätze in der nachstehenden Reihenfolge berücksichtigt:

1. nachgewiesene Eigenschaft als Schwerbehinderter oder einem Schwerbehinderten Gleichgestellter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung vom 29. April 1974 (BGBl. I S. 1005), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1481),
2. Hauptwohnung des Bewerbers mit seiner Familie in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten,
3. Anerkennung des ersten Studienortwunsches nach Absatz 3,
4. Hauptwohnung des Bewerbers bei seinen Eltern in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten,
5. Hauptwohnung des Bewerbers in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten,
6. keiner der vorgenannten Gründe, jedoch Hauptwohnung des Bewerbers in dem Land, in dem der Studienort liegt,
7. keiner der vorgenannten Gründe.

Maßgeblich ist die Hauptwohnung des Bewerbers im Zeitpunkt der Antragstellung.

(3) Bewerber können für den im Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Studienort einen Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung stellen; ein Antrag für mehrere Studiengänge oder Studiengangskombinationen ist zulässig, wenn er sich auf denselben Studienort bezieht. Dem Antrag soll nur stattgegeben werden, wenn die Zuweisung an einen anderen Studienort unter Anlegung eines strengen Maßstabes mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre, die über das Maß der in Absatz 2 Nrn. 4 und 5 genannten Gründe hinausgehen. Hierbei kommen insbesondere gesundheitliche, besondere soziale und familiäre Umstände des Bewerbers in Betracht.

(4) Einem Studienort zugeordnet sind der Kreis des Studienortes sowie die an den Studienort oder den Kreis angrenzenden Kreise oder kreisfreie Städte. Sofern sich in einem Kreis oder in einer kreisfreien Stadt oder in den hieran angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten kein Studienort befindet, gilt dieser Kreis oder diese kreisfreie Stadt als an den nächsten Studienort des Landes angrenzend. Dies gilt entsprechend, wenn Studiengänge oder Studiengangskombinationen nur an bestimmten Studienorten des Landes angeboten werden. Die Zuordnung von Kreisen und kreisfreien Städten zu den einzelnen Studienorten ergibt sich aus Anlage 2 zu dieser Verordnung.

(5) Haben mehrere Bewerber nach Absatz 2 den gleichen Rang und kann nur einem Teil dieser Bewerber an dem Studienort ein Studienplatz zugewiesen werden, entscheidet unter diesen Bewerbern das Los, das den Bewerbern bei Beginn des Vergabeverfahrens zugeordnet wird.

(6) Bei einer Studiengangskombination wird die Verteilung nach den Absätzen 1 bis 5 für die beteiligten Studiengänge gemeinsam durchgeführt. Der Bewerber wird zugelassen, wenn an einem Studienort für die beteiligten Studiengänge seiner Studiengangskombination ein Studienplatz verfügbar ist.

Dritter Abschnitt

§ 11

Auswahl nach dem Grad
der Qualifikation

(1) Bei der Auswahl der Bewerber nach dem Grad der Qualifikation (§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1) wird der Rang der Bewerber durch die Gesamtnote oder die Durchschnittsnote bestimmt, die nach den Absätzen 2 bis 9 zu ermitteln ist. Wird eine solche Gesamtnote oder Durchschnittsnote nach den Absätzen 2 bis 9 nicht nachgewiesen, ist der Bewerber von der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation ausgeschlossen.

(2) Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neu gestalteter Oberstufe gemäß Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 (GMBI. S. 227), der Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 (GMBI. S. 599) und der Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschüler entsprechend der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 (GMBI. S. 542) erworben wurden und eine Gesamtnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Enthält das Reifezeugnis keine solche Gesamtnote, aber eine Gesamtpunktzahl, wird von der Zentralstelle die Gesamtnote (N) aus der Gesamtpunktzahl (P) nach der Formel

$$N = 5\frac{2}{3} - \frac{P}{180}$$

errechnet; eine Gesamtpunktzahl über 840 ergibt die Note 1,0. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(3) Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Gymnasien erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife gemäß Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969 (GMBI. S. 161) wird die allgemeine Durchschnittsnote unter Berücksichtigung der Sätze 2 bis 10 aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Reifezeugnisses einschließlich der Noten für die im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer gebildet. Weist das Reifezeugnis eine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, werden die Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie sowie für sonstige Fächer, die in dem Reifezeugnis als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, nicht gewertet. Weist das Reifezeugnis keine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, ist diese aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie oder für die Fächer, die in dem Reifezeugnis als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, zu bilden. Ist in dem Reifezeugnis eine Note für das Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde ausgewiesen, gilt diese Note als Note für das Fach Geschichte und als Note für das Fach Sozialkunde. Bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde wird gerundet. Ist in dem Reifezeugnis neben den Noten für die Fächer Biologie, Chemie und Physik eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Bereich ausgewiesen, bleibt diese bei der Errechnung der Durchschnittsnote außer Betracht. Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Kunsterziehung, Musik und Leibesübungen bleiben außer Betracht, es sei denn, daß der Bewerber die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt. Noten für die Fächer Kunsterziehung, Musik und Leibesübungen werden gewertet, soweit sie Kernpflichtfächer waren. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Die allgemeine Durchschnittsnote wird von der Schule, die besonderen Durchschnittsnoten für bestimmte Studiengänge nach Satz 7 werden auf Antrag der Bewerber von der Schule in dem Reifezeugnis oder einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen. Für Reifezeugnisse, die vor dem 1. April 1975 erworben wurden, ermittelt die Zentralstelle die Durchschnittsnoten, soweit sie nicht von der Schule ausgewiesen sind.

(4) Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über Abendgymnasien gemäß Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 3./4. Oktober 1957 (GMBI. 1958 S. 135) in

der Fassung des Beschlusses vom 8. Oktober 1970 (GMBI. S. 667) und der Vereinbarung über die Institute zur Erlangung der Hochschulreife (Kollegs) gemäß Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 7./8. Juli 1965 (GMBI. 1966 S. 196) wird die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Reifezeugnisses mit Ausnahme der Noten für die Fächer, die in dem Reifezeugnis oder einer besonderen Bescheinigung als vorzeitig abgeschlossen ausgewiesen sind, gebildet. Absatz 3 Sätze 2 bis 7 und 10 findet Anwendung. Enthält das Reifezeugnis nur eine Gesamtpunktzahl, wird die Durchschnittsnote nach der Formel des Absatzes 2 Satz 2 errechnet. Ist die Durchschnittsnote nicht von der Schule ausgewiesen, wird sie von der Zentralstelle nach den Sätzen 1 und 2 errechnet.

(5) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben wurden und eine Gesamtnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.

(6) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben wurden und nur Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, wird von der Zentralstelle eine Durchschnittsnote unter entsprechender Anwendung des Absatzes 3 Sätze 2 bis 7 und 10 aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet; Noten für die gegebenenfalls im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer sowie Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt.

(7) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben wurden und weder eine Gesamtnote, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, noch Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, hat der Bewerber eine Gesamtnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle oder von der obersten Landesbehörde auszustellen ist, unter deren Aufsicht diese Prüfung durchgeführt worden ist. Bei der Bestimmung der Gesamtnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

(8) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die außerhalb des Staatsvertrages erworben wurden, hat der Bewerber eine Gesamtnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für seinen Wohnsitz zuständigen obersten Landesbehörde für das Schulwesen auszustellen ist; abweichende Zuständigkeitsregelungen bleiben unberüht. Hat der Bewerber keinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Staatsvertrages, ist der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig. Bei der Bestimmung der Gesamtnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen und das Ergebnis einer ergänzenden Prüfung im Geltungsbereich des Staatsvertrages gleichgewichtig zur Beurteilung heranzuziehen; die Vorschriften der vorstehenden Absätze sind sinngemäß zu berücksichtigen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

(9) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die aufgrund einer Abschlußprüfung unter dem Vorsitz eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland und an Privatschulen im deutschsprachigen Ausland erworben wurden, wird die Durchschnittsnote durch den Prüfungsbeauftragten bescheinigt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

§ 12
Landesquoten

(1) Für die Auswahl der Bewerber nach dem Grad der Qualifikation bildet die Zentralstelle Landesquoten. Dies gilt nicht:

- wenn in einem Studiengang für die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation weniger als elf Studienplätze zur Verfügung stehen,
- für Studiengänge, die einem Verfahren nach Artikel 2 Abs. 2 des Staatsvertrages unterliegen.

(2) Die Quote eines Landes bemäßt sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerber für den

betreffenden Studiengang (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil). Die sich danach für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg ergebenen Quoten werden um 30 vom Hundert erhöht. Die auf die so ermittelten Landesquoten entfallenden Studienplätze werden in der Weise errechnet, daß zunächst jeder Landesquote ein Studienplatz zugeteilt wird und die verbleibenden Studienplätze nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren ermittelt werden.

(3) Bei der Berechnung des Bewerberanteils eines Landes werden nur solche Bewerber berücksichtigt, die

1. den betreffenden Studiengang im Hauptantrag gewählt haben und
2. für diesen Studiengang zu dem Personenkreis gehören, für den eine Auswahl im Rahmen der Quoten des § 9 Abs. 3 vorzunehmen ist, und
3. die Qualifikation für den gewählten Studiengang in dem betreffenden Land erworben haben.

Anlage 3 Bewerber, die keinen der in Anlage 3 aufgeführten Qualifikationsnachweise besitzen, bleiben bei der Berechnung des Bewerberanteils außer Betracht.

(4) Für die Berechnung des Bevölkerungsanteils ist die Fortschreibung über die deutsche Wohnbevölkerung maßgeblich, die zuletzt vor den Terminen des § 3 Abs. 1 Satz 2 des jeweiligen Vergabeverfahrens vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wurde.

§ 13

Zurechnung zu den Landesquoten

(1) Soweit Landesquoten gebildet sind, wird die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation für jede Landesquote getrennt unter den Bewerbern vorgenommen, die der jeweiligen Landesquote zuzurechnen sind.

(2) Ein Bewerber ist der Landesquote des Landes zuzurechnen, in dem er die Qualifikation für den gewählten Studiengang erworben hat. Bewerber, die nach Satz 1 keiner Landesquote zugerechnet werden können, werden entsprechend den Bevölkerungsanteilen (§ 12 Abs. 2) durch Los einer Landesquote zugeordnet.

(3) Sind für eine Landesquote weniger zu berücksichtigende Bewerber als Studienplätze vorhanden, werden die Studienplätze in entsprechender Anwendung des § 12 Abs. 2 auf die übrigen Landesquoten verteilt.

§ 14

Auswahl nach Wartezeit

(1) Bei der Auswahl der Bewerber nach Wartezeit (§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2) wird der Rang des Bewerbers durch die Zahl der Halbjahre bestimmt, die seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verstrichen sind. Sofern für eine Hochschulzugangsberechtigung neben dem Schulabschluß die erfolgreiche Ableistung einer fachpraktischen Ausbildung vorausgesetzt wird, bleibt der Zeitpunkt des Abschlusses dieser Ausbildung außer Betracht. Der Bewerber, dessen Hochschulzugangsberechtigung in einem früheren Halbjahr als erworben gilt, hat den Vorrang. Wird der Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachgewiesen, ist der Bewerber von der Auswahl nach der Wartezeit ausgeschlossen.

(2) Halbjahre im Sinne des Absatzes 1 sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres. Es werden nur Halbjahre gezählt, die vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird, in vollem Umfang verstrichen sind. Als Beginn des Semesters gilt für das Sommersemester der 1. April und für das Wintersemester der 1. Oktober.

(3) Die Zahl der Halbjahre nach Absatz 2 wird erhöht um

1. 4 für den Studiengang Pharmazie, wenn der Bewerber die pharmazeutische Vorprüfung aufgrund der Prüfungsordnung für Apotheker vom 8. Dezember 1934 (RMBI. S. 769) bestanden hat,
2. 4, wenn der Bewerber vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt hat,

3. 1, wenn der Bewerber nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt oder eine Berufstätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer ausgeübt hat,
4. 1, wenn der Bewerber wegen der Erfüllung von Unterhaltspflichten, wegen der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12a des Grundgesetzes oder wegen Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren, wegen Krankheit oder aus sonstigen nicht von ihm zu vertretenden Gründen keine Berufstätigkeit oder Berufsausbildung aufnehmen konnte.

5. 2, wenn der Bewerber die Hochschulzugangsberechtigung durch eine nach dem Jahre 1966, aber vor dem 12. Dezember 1974 im Geltungsbereich des Staatsvertrages oder an einer deutschen Schule im Ausland abgelegte deutsche Reifeprüfung erworben hat, für deren Ablegung 13 volle Zeitschuljahre in aufsteigenden Klassen vorgeschrieben waren. Die Voraussetzungen von Satz 1 sind, soweit sie nicht in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesen sind, durch eine Bescheinigung der für das Schulwesen zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr beauftragten Behörde nachzuweisen.

(4) Ein berufsqualifizierender Abschluß nach Absatz 3 liegt vor

1. bei Ausbildungsberufen mit mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer, die in dem „Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe“ nach § 30 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBI. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBI. I S. 3341), enthalten sind,
2. bei einer Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule und
3. bei einer abgeschlossenen Ausbildung im mittleren oder gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung.

Er gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium oder Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg) erworben hat.

(5) Von der Zahl der Halbjahre, die sich nach den Absätzen 1 bis 3 ergeben, wird die Zahl der Halbjahre nach dem 31. März 1976 abgezogen, in denen der Bewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages als Student eingeschrieben war. Dies gilt nicht für Zeiten eines Studiums in einem Studienfach, dessen Studium spätestens zum Wintersemester 1974/75 aufgenommen wurde.

(6) Von der Zahl der Halbjahre, die sich nach den Absätzen 1 bis 5 ergeben, werden höchstens 16 Halbjahre berücksichtigt.

Vierter Abschnitt

§ 15

Auswahl nach Härtegesichtspunkten

(1) Die Studienplätze im Rahmen der Härtequote (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) werden auf Antrag an Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung in dem im Hauptantrag genannten Studiengang eine außergewöhnliche, insbesondere soziale Härte bedeuten würde. Der Antrag ist nur für den Hauptantrag zulässig.

(2) Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn ein Bewerber nicht ausgewählt worden ist und die Ablehnung des Zulassungsantrags für ihn mit Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegung eines strengen Maßstabs über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen.

(3) Nachteile im Sinne des Absatzes 2 liegen vor, wenn

1. besondere soziale und familiäre Umstände in der Person des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums in dem im Hauptantrag genannten Studiengang zwingend erfordern,
2. Umstände in der Person des Bewerbers, die dieser nicht zu vertreten hat, ihn gehindert haben, die Voraussetzungen für eine Zulassung im Rahmen der Quoten nach § 9 Abs. 3 zu erfüllen; dabei sind die Erschwernisse des Zweiten Bildungsweges zu berücksichtigen.

Bewerber, die zu dem Personenkreis nach den §§ 16 und 17 gehören, können nur Umstände nach Nummer 1 geltend machen.

(4) Die Bewerber werden nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte ausgewählt. Hierfür stellt die im Hauptantrag an erster Stelle genannte Hochschule fest:

1. in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 1 den Grad der außergewöhnlichen Härte,
2. in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 2 den Umfang der Auswirkungen.

In den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 2 bestimmt die Zentralstelle auf der Grundlage der Feststellungen der Hochschulen den Grad der außergewöhnlichen Härte.

(5) Die Hochschulen teilen der Zentralstelle bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Antragsfrist für jeden Bewerber die nach Absatz 4 Satz 2 getroffenen Feststellungen mit. Soweit die Feststellungen nicht fristgemäß der Zentralstelle vorliegen, werden sie von der Zentralstelle getroffen.

§ 16

Besondere Hochschulzugangsberechtigungen

(1) Hat ein Bewerber die Hochschulzugangsberechtigung in einem anderen, noch nicht abgeschlossenen Studiengang oder sonstigen gleichwertigen Ausbildungsgang erworben und stützt er seinen Zulassungsantrag auf diese Berechtigung, kann er nur im Rahmen der Quote nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ausgewählt werden. Der Rang wird ausschließlich aus der Durchschnitts- oder Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt.

(2) Weist die Hochschulzugangsberechtigung keine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnitts- oder Gesamtnote im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems aus, ist diese durch eine besondere Bescheinigung der Einrichtung nachzuweisen, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde.

§ 17

Zweitstudium

(1) Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages erfolgreich abgeschlossen haben (Erststudium), können nur im Rahmen der Quote nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ausgewählt werden.

(2) Unberücksichtigt bleiben Bewerber für einen Studiengang, der keine sinnvolle Ergänzung ihres Erststudiums darstellt. Eine sinnvolle Ergänzung des Erststudiums liegt vor, wenn

1. der Bewerber einen Beruf anstrebt, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann, oder
2. die im Erststudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten durch ein Zweitstudium mit dem Ziel vervollkommen oder ergänzt werden, in der gleichen Fachrichtung eine erweiterte theoretisch-wissenschaftliche Qualifikation zu erwerben, oder
3. die schwerpunktmaßige Ausübung der im Erststudium erworbenen Befähigung durch ein Zweitstudium in einem anderen Studiengang erheblich verbessert wird und ein anderer unmittelbar auf die angestrebte berufliche Tätigkeit hinführender Studiengang nicht angeboten wird.

(3) Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den Bewerbern erforderlich, wird der Rangplatz durch eine Meßzahl bestimmt, die aus dem Grad der Bedeutung der vom Bewerber vorgetragenen maßgeblichen Gründe für die Benennung des Studiengangs und der Durchschnitts- oder Gesamtnote der Abschlußprüfung des Erststudiums ermittelt wird. Als maßgeblich sind insbesondere Gründe anzusehen, die im wissenschaftlichen oder beruflichen Tätigkeitsbereich des Bewerbers ihren Ursprung haben. Der Grad der Bedeutung der vom Bewerber vorgetragenen maßgeblichen Gründe richtet sich danach, in welchem Maß für ihn die Aufnahme eines Zweitstudiums notwendig ist.

(4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 trifft die Zentralstelle auf der Grundlage eines vom Bewerber vorzulegenden Gutachtens einer Hochschule, die den vom Bewerber gewünschten Studiengang anbietet. Die Zentralstelle kann weitere Gutachter hören, die vom Beirat der Zentralstelle benannt werden.

§ 18

Bevorzugte Auswahl

(1) Bewerber, die

1. eine Dienstpflicht nach Artikel 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben oder
2. eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), geleistet oder übernommen haben oder
3. das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3155), geleistet oder die Verpflichtung dazu übernommen haben,

werden in dem im Hauptantrag genannten Studiengang unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 bevorzugt ausgewählt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Bewerber werden bevorzugt ausgewählt, wenn

1. für diesen Studiengang bei oder nach Beginn ihres Dienstes nicht an allen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt waren oder
2. sie nachweisen, daß sie bei oder nach Beginn ihres Dienstes für diesen Studiengang bei einer früheren Bewerbung zugelassen worden wären, oder
3. sie in diesem Studiengang bei einer früheren Bewerbung in einem Verfahren auf der Grundlage dieser Verordnung oder der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen in der jeweiligen Fassung
 - a) unmittelbar zu Beginn ihres Dienstes zugelassen worden waren, mit dem Studium wegen Aufnahme ihres Dienstes jedoch nicht beginnen konnten und dies nachzuweisen, oder
 - b) nach Beginn ihres Dienstes im Rahmen der Quoten nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 und Absatz 3 auf Grund ihrer Eignung und Leistung oder ihrer Wartezeit ausgewählt worden wären.

(3) Die bevorzugte Auswahl setzt voraus, daß der Bewerber

1. nachweist, daß er seinen Dienst bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. Oktober beendet hat oder haben wird,
2. die Zulassung spätestens zum zweiten auf die Beendigung des Dienstes folgenden Vergabeverfahren beantragt hat.

(4) Liegen die Voraussetzungen für eine bevorzugte Auswahl nach den Absätzen 1 bis 3 vor, wird der Bewerber unter Anrechnung auf die nach § 9 Abs. 3 insgesamt verfügbaren Studienplätze vorweg ausgewählt. Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den bevorzugt auszuwählenden Bewerbern erforderlich, entscheidet das Los, das den Bewerbern bei Beginn des Vergabeverfahrens zugeordnet wird.

(5) Bewerber, denen aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung in Bezug auf ihren Zulassungsantrag für ein zurückliegendes Vergabeverfahren ein Studienplatz mit Wirkung auf ein anderes Vergabeverfahren zuzuweisen ist, sind wie Bewerber zu behandeln, die nach Absatz 4 vorweg auszuwählen sind. Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn die gerichtliche Entscheidung aufgehoben oder entsprechend geändert wird.

§ 19

Ranggleichheit

(1) Besteht Ranggleichheit unter Bewerbern jeweils innerhalb der Quoten nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 (Qualifikation), werden die Bewerber nach den Bestimmungen des § 14 eingeordnet. Ist eine Auswahl nach Wartezeit nach § 14 Abs. 1 Satz 4 ausgeschlossen, wird der Bewerber hinter den letzten Bewerber eingeordnet, für den eine Wartezeit festgestellt werden kann.

(2) Besteht Ranggleichheit unter Bewerbern innerhalb der Quote nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 (Wartezeit), werden Bewerber, die dem betreffenden Halbjahr zugeordnet sind, nach den Bestimmungen des § 11 eingeordnet. Ist eine Aus-

wahl nach dem Grad der Qualifikation nach § 11 Abs. 1 Satz 2 ausgeschlossen, wird der Bewerber hinter den letzten Bewerber eingereiht, für den der Grad der Qualifikation festgestellt werden kann.

(3) Besteht nach Einordnung der Bewerber nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 oder bei der Auswahl nach den Vorschriften der §§ 15 bis 17 noch Ranggleichheit, werden von diesen zunächst diejenigen innerhalb der jeweiligen Quote vorrangig ausgewählt, die zu dem Personenkreis nach § 18 Abs. 1 gehören und nachweisen, daß sie ihren Dienst bis spätestens 15. Oktober beziehungsweise 15. April in vollem Umfang abgeleistet haben werden.

(4) Besteht nach Einordnung der Bewerber nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 noch Ranggleichheit, entscheidet das Los, das den Bewerbern bei Beginn des Vergabeverfahrens zugeordnet wird.

(5) Kann ein Bewerber im allgemeinen Auswahlverfahren in beiden Quoten nach § 9 Abs. 3 ausgewählt werden, wird er in der Quote nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ausgewählt.

§ 20

Zulassung von Ausländern

(1) Für die Zulassung von Ausländern gelten die Absätze 2 bis 4.

(2) Ausländer werden von den Hochschulen im Rahmen der Quote nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zugelassen. Ihre Zulassungsanträge sind an die Hochschulen zu richten und müssen dort innerhalb der Ausschlußfristen des § 3 Abs. 1 Satz 2 eingegangen sein. § 3 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(3) Ausländer werden in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt. Daneben können für den im Zulassungsantrag genannten Studiengang besondere Umstände, die für die Zulassung des Bewerbers sprechen, berücksichtigt werden. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn der Bewerber

- Absolvent einer deutschen Auslandsschule ist oder seine Hochschulzugangsberechtigung im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben hat,
- von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studenten für ein Studium ein Stipendium erhält,
- auf Grund besonderer Vorschriften mit der Einweisung in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung für die Zuteilung eines Studienplatzes in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang vorgemerkt ist,
- im Geltungsbereich des Staatsvertrages Asylrecht genießt,
- aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,
- einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

(4) Die Entscheidungen nach Absatz 3 treffen die Hochschulen nach pflichtgemäßem Ermessen; zwischenstaatliche Vereinbarungen und Vereinbarungen zwischen Hochschulen sind zu berücksichtigen.

Fünfter Abschnitt

§ 21

Ausschluß vom Vergabeverfahren

(1) Bewerber, die die Bewerbungsfristen des § 3 Abs. 1 Satz 2 versäumt oder ihren Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen nach § 3 Abs. 4 gestellt haben, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

(2) Von der Bewerbung für einen Studiengang ist ausgeschlossen, wer für diesen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages als ordentlich Studierender eingeschrieben ist.

§ 22

Benachrichtigung der Bewerber

(1) Die Zentralstelle benachrichtigt unverzüglich die Bewerber von ihrer Entscheidung über die Anträge; in Nachrückverfahren ergeht ein Bescheid nur im Falle der Zulassung. Aus dem Bescheid der Zentralstelle muß hervorgehen, ob er im Auswahlverfahren ergangen ist; er soll mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen werden. In dem Bescheid ist der Bewerber auf Artikel 15 Abs. 4 des Staatsvertrages hinzuweisen.

(2) In dem Zulassungsbescheid bestimmt die Zentralstelle einen Termin, bis zu dem der Bewerber die Einschreibung bei der Hochschule, an der ihm ein Studienplatz zugewiesen worden ist, zu beantragen hat. Beantragt der Bewerber bis zu diesem Termin die Einschreibung nicht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist in dem Bescheid hinzuweisen. Maßgeblich ist der Eingang des Einschreibungsantrags bei der Hochschule. Lehnt die Hochschule die Einschreibung ab, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.

(3) Bewerbern, denen kein Studienplatz zugewiesen werden kann, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt, der über den Grund der Ablehnung Auskunft gibt.

(4) Beruht die Zulassung auf einem Verstoß gegen die besonderen Erklärungspflichten des Bewerbers nach § 4 oder auf sonstigen falschen Angaben des Bewerbers, nimmt die Zentralstelle die Zulassung zurück und vergibt den Studienplatz an den rangnächsten Bewerber.

(5) Vor Abschluß des Vergabeverfahrens darf ein Bewerber nur von der Hochschule eingeschrieben werden, für die ihm ein Zulassungsbescheid erteilt worden ist. Die Möglichkeit, daß eingeschriebene Studenten im selben Studiengang die Studienplätze mit Einwilligung der beteiligten Hochschulen tauschen, bleibt unberührt.

§ 23

Meldungen der Hochschulen

(1) Die Hochschulen teilen der Zentralstelle unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf der Frist nach § 22 Abs. 2 mit, welche Bewerber sie eingeschrieben haben und welche Einschreibungsanträge noch nicht entschieden sind. Spätestens zum Beginn des ersten Nachrückverfahrens teilen sie mit, wieviel Studienplätze im Rahmen der Quoten nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 endgültig besetzt worden sind.

(2) Hat ein Bewerber für einen Studiengang in seinem Zulassungsantrag einen Antrag nach § 3 Abs. 11 gestellt und weist ihm die Zentralstelle für diesen Studiengang einen Studienplatz zu, prüft die im Zulassungsbescheid genannte Hochschule, ob der Bewerber einen Studienplatz in einem höheren Fachsemester erhalten kann.

(3) Erhält der Bewerber einen Studienplatz in einem höheren Fachsemester, teilt die Hochschule der Zentralstelle mit, ob dadurch ein von dieser vergebener Studienplatz wieder verfügbar ist.

(4) Die Absätze 2 und 3 finden auf Bewerber entsprechend Anwendung, die für den im Zulassungsbescheid genannten Studiengang bereits eingeschrieben waren.

§ 24

Nachrückverfahren

Die Zentralstelle stellt nach Eingang der Mitteilungen nach § 23 unverzüglich die Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze fest und vergibt sie in Nachrückverfahren; soweit eine Umrechnung der Zahl freigebliebener Studienplätze der Studiengänge vorzunehmen ist, erfolgt diese vor Beginn eines Nachrückverfahrens.

§ 25

Ausschluß des Vergabeverfahrens

(1) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn

1. die Nachrücklisten erschöpft sind oder
2. alle verfügbaren Studienplätze durch Einschreibung besetzt sind oder
3. die Zentralstelle das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklärt hat.

Die Zentralstelle soll das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklären, wenn die Durchführung von weiteren Nachrückverfahren im Hinblick auf die Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze nicht mehr sinnvoll erscheint, spätestens jedoch für das Sommersemester zum 31. Mai und für das Wintersemester zum 30. November.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist das Vergabeverfahren in den Studiengängen Medizin, Pharmazie, Tiermedizin und Zahnmedizin für das Sommersemester am 30. September, und für das Wintersemester am 31. März abgeschlossen.

§ 26

Vergabe freier Studienplätze
durch die Hochschulen

(1) Sind nach Abschluß des Vergabeverfahrens in einem Studiengang Studienplätze frei oder werden Studienplätze wieder frei, werden diese von der Hochschule an deutsche und ausländische Bewerber vergeben, die für das Sommersemester bis zum 1. Mai und für das Wintersemester bis zum 1. November bei der Hochschule die Zulassung schriftlich beantragt haben. Ist das Vergabeverfahren in einem Studiengang vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen, kann die Hochschule eine frühere Frist bestimmen, die in geeigneter Weise bekanntzugeben ist. Über die Rangfolge bei der Zulassung dieser Bewerber entscheidet das Los. Hierbei sind die Bewerber bevorzugt zu berücksichtigen, denen für den Studiengang, für den sie die Zulassung beantragen, ein Ablehnungsbescheid zum Hauptantrag erteilt worden ist. Für Bewerber, die nach § 22 Abs. 3 von der Zentralstelle einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, gilt dies jedoch nur dann, wenn sie dem Antrag auf Zulassung bei der Hochschule die dem Ablehnungsbescheid der Zentralstelle beigefügte Bescheinigung im Original vorlegen.

(2) Das Ergebnis der Vergabe der Studienplätze ist von der Hochschule in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(3) Abweichend von dem Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 kann die Zentralstelle nach Abschluß des Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch freie Studienplätze auf Antrag der Hochschule in weiteren Nachrückverfahren vergeben.

§ 27

Zuständigkeiten

(1) Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, ist die Zentralstelle zuständig.

(2) Die Zentralstelle und die an dem Vergabeverfahren beteiligten Hochschulen sind gegenseitig verpflichtet, die nach dem jeweiligen Verfahrensstand notwendigen Informationen und Unterlagen fristgerecht auszutauschen. Bei Zulassungsanträgen für Studiengangskombinationen teilt die Zentralstelle der im Zulassungsbescheid genannten Hochschule spätestens mit Versand der Bescheide im Hauptverfahren die vom Bewerber zu den Studiengangskombinationen angegebenen Studiengänge mit, wenn diese von einem Verfahren nach § 2 Abs. 1 an diesem Studienort nicht erfaßt sind.

(3) Die Hochschulen teilen der Zentralstelle spätestens nach Abschluß des Verfahrens die Auswahl- und Einschreibergebnisse nach § 20 mit.

Teil II

Vergabeverfahren der Zentralstelle
nach Artikel 2 Abs. 2 des Staatsvertrages
für Bewerber mit Hochschulreife

§ 28

Studiengänge, Vergabevorschriften

Anlage 4

(1) Für die in Anlage 4 genannten mit + bezeichneten Studiengänge an den staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen wird die Vergabe der Studienplätze durch die Zentralstelle angeordnet.

(2) Die Studienplätze der in Anlage 4 genannten Studiengänge werden in einem gemeinsamen zentralen Vergabeverfahren der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen nach Artikel 2 Abs. 2 des Staatsvertrages zusammen mit den Studienplätzen der in der Anlage 1 genannten Studiengänge vergeben.

(3) Für die Vergabe der Studienplätze gelten die Vorschriften des Teiles I, soweit in der Verordnung, mit der die Zulassungszahlen festgesetzt werden, nichts anderes bestimmt ist.

Teil III

Vergabeverfahren der Zentralstelle
nach Artikel 2 Abs. 2 des Staatsvertrages
für Bewerber mit Fachhochschulreife

§ 29

Vergabevorschriften

(1) In einem Vergabeverfahren der Zentralstelle für Bewerber mit Fachhochschulreife finden die Vorschriften des Teiles

I mit Ausnahme der §§ 5 und 20 Abs. 2 und 4 Anwendung, soweit in diesem Teil oder in der Verordnung, mit der die Vergabe der Studienplätze durch die Zentralstelle angeordnet wird und die Zulassungszahlen festgesetzt werden, nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei Zeugnissen der Fachhochschulreife wird für die Rangbestimmung der Bewerber im Auswahlverfahren die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten dieses Zeugnisses gebildet. Die Noten für die Fächer Religion, Ethik, Musik, Kunsterziehung und Leibesübungen werden nur gewertet, soweit ein solches Fach als Pflichtfach des fachbezogenen Unterrichts des jeweiligen Fachbereichs Teil der schriftlichen Prüfung war. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(3) Die nach Absatz 2 zu bildende Durchschnittsnote wird von der Schule in dem Zeugnis der Fachhochschulreife oder einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen. Für Zeugnisse, die vor dem 1. April 1975 oder außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erworben wurden, ermittelt die Zentralstelle die Durchschnittsnote, soweit sie nicht von der Schule ausgewiesen ist.

(4) Setzt der Erwerb der Fachhochschulreife neben dem Schulabschluß die erfolgreiche Ableistung einer fachpraktischen Ausbildung voraus, ist der Zulassungsantrag abweichend von § 3 Abs. 9 Satz 1 gleichwohl zulässig, wenn mit dem Schulzeugnis zugleich eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber vorgelegt wird, daß die fachpraktische Ausbildung des Bewerbers für die Zulassung zum Sommersemester spätestens am 31. März und für die Zulassung zum Wintersemester spätestens am 30. September abgeschlossen sein wird. Zulassungen und Einschreibungen stehen unter dem Vorbehalt, daß die erfolgreiche Ableistung der fachpraktischen Ausbildung spätestens zu diesem Zeitpunkt gegenüber der Hochschule nachgewiesen wird.

(5) Zulassungsanträge ausländischer und staatenloser Bewerber sind innerhalb der in § 3 bezeichneten Frist ausschließlich bei der Zentralstelle einzureichen. Über diese Anträge entscheidet die Zentralstelle.

(6) Die Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den einzelnen Studienorten der Fachhochschulen und Gesamthochschulen ergibt sich aus Anlage 5.

Anlage 5

Teil IV
Vergabeverfahren der Hochschulen

§ 30

Vergabe von Studienplätzen
im ersten Fachsemester

(1) Sofern in einem Studiengang, der nicht von einem Verfahren der Zentralstelle erfaßt ist, Zulassungszahlen festgesetzt werden, gelten für die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester durch die einzelne Hochschule die Vorschriften des Teiles I mit Ausnahme des § 3 Abs. 3, 5, 7 und 8 sowie der §§ 5 bis 7, 10, 12, 13, 23, 24, 26 und 27, soweit in diesem Teil oder in der Verordnung, mit der die Zulassungszahlen festgesetzt werden, nichts anderes bestimmt ist; an die Stelle der Zentralstelle tritt die Hochschule.

(2) Hat ein Bewerber in seinem Zulassungsantrag gegenüber der Zentralstelle zu einer Studiengangskombination Studiengänge angegeben, die nicht von einem Verfahren der Zentralstelle erfaßt sind, gilt sein Zulassungsantrag an die Zentralstelle im Falle der Zulassung zugleich als form- und fristgerechter Zulassungsantrag für diese Studiengänge bei der im Zulassungsbescheid genannten Hochschule; diese kann die Vorlage weiterer Unterlagen innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist verlangen.

(3) Hat ein Bewerber für einen Studiengang in seinem Zulassungsantrag geltend gemacht, daß er bei der zuständigen Stelle die Anrechnung von Studienleistungen und/oder Studienzeiten eines anderen Studiengangs beantragt hat oder beantragen wird, prüft die Hochschule im Falle der Zulassung, ob er einen Studienplatz in einem höheren Fachsemester erhalten kann. Erhält der Bewerber einen Studienplatz in einem höheren Fachsemester, wird er nicht auf die Höchstzahl der in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerber angerechnet. Entsprechendes gilt für Bewerber, die für den gewählten Studiengang bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages immatrikuliert waren.

(4) Wird ein zugewiesener Studienplatz nicht in Anspruch genommen, ist er im Nachrückverfahren unverzüglich dem rangnächsten Bewerber zuzuweisen. Der Rang der Bewerber wird durch die Rangfolge bestimmt, in der sie in den einzelnen Quoten gemäß § 9 auf den Ranglisten geführt werden.

(5) Sind nach Abschluß eines Vergabeverfahrens (§ 25) noch freie Studienplätze vorhanden, können diese an Bewerber vergeben werden, die sich innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden und in geeigneter Weise bekanntzugebenden Frist gemeldet haben. Falls sich mehr Bewerber melden, als freie Plätze vorhanden sind, entscheidet das Los.

§ 31

Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern

(1) Sofern in einem Studiengang Zulassungszahlen für höhere Fachsemester festgesetzt sind, werden die Studienplätze in den höheren Fachsemestern durch die einzelne Hochschule nach den Vorschriften der Absätze 2 bis 9 vergeben, soweit in der Verordnung, mit der die Zulassungszahlen festgesetzt werden, nichts anderes bestimmt ist. Als höheres Fachsemester gilt das zweite oder ein folgendes Fachsemester oder ein bestimmter Studienabschnitt nach dem ersten Fachsemester.

(2) Die verfügbaren Studienplätze werden von der einzelnen Hochschule wie folgt vergeben:

1. Vorrangig an Bewerber, die in dem gewählten Studiengang nach den Vorschriften des Teiles I bis III und des § 30 vor dem Beginn von Nachrückverfahren für das erste Fachsemester zugelassen worden sind und innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Frist nachweisen, daß ihnen Studienleistungen und/oder Studienzeiten aus einem anderen oder früheren Studium oder aus einem dem gewählten Studiengang entsprechenden Studium außerhalb des Geltungsbereichs des Staatsvertrages in ausreichendem Umfang angerechnet worden sind,
2. danach an Bewerber, die im Zeitpunkt der Antragstellung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages für den gewählten Studiengang endgültig eingeschrieben sind oder vor diesem Zeitpunkt endgültig eingeschrieben waren,
3. schließlich an sonstige Bewerber, die innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Frist nachweisen, daß ihnen Studienleistungen und/oder Studienzeiten aus einem anderen Studium oder aus einem dem gewählten Studiengang entsprechenden Studium außerhalb des Geltungsbereichs des Staatsvertrages in ausreichendem Umfang angerechnet worden sind.

(3) Sofern eine Auswahl erforderlich wird, bestimmt sich die Rangfolge der Bewerber

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 3 nach dem Los,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 nach Maßgabe der Vorschriften des § 10 Abs. 2 bis 5.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zu einem bestimmten Studienabschnitt ist, daß der Bewerber die hierfür in einer Prüfungsordnung vorgeschriebene Prüfung bestanden oder die hierfür von der Hochschule oder in staatlichen Prüfungsordnungen festgelegten Studienleistungen des vorhergehenden Studienabschnitts erbracht hat.

(5) Der Antrag auf Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsantrag) ist mit den erforderlichen Unterlagen an die Hochschule zu richten. Der Zulassungsantrag muß für das Sommersemester bis zum 15. März, für das Wintersemester bis zum 15. September bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlußfristen). Dies gilt auch für einen Antrag im Sinne von § 10 Abs. 3.

(6) Die Hochschule bestimmt die Form der Anträge. Sie bestimmt auch, welche Unterlagen den Anträgen mindestens beizufügen sind.

(7) Ist einem Bewerber nach den Vorschriften des Ersten Abschnitts der Vergabeverordnung von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen ein Studienplatz im ersten Fachsemester zugewiesen worden und hatte der Bewerber in seinem an die Zentralstelle gerichteten Zulassungsantrag für den im Zulassungsbescheid bezeichneten Studiengang geltend gemacht, daß er die Anrechnung von Studienleistungen und/oder Studienzeiten aus einem anderen oder früheren Studium oder aus einem den betreffenden Studiengang entsprechenden Studium außerhalb des Geltungsbereichs des

Staatsvertrages beantragt hat oder beantragt wird, gilt der bei der Zentralstelle eingereichte Zulassungsantrag zugleich als frist- und formgerechter Zulassungsantrag für ein höheres Fachsemester bei der im Zulassungsbescheid bezeichneten Hochschule. Diese kann die Vorlage weiterer Unterlagen innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist verlangen.

(8) Sind nach Berücksichtigung aller frist- und formgerecht gestellten Zulassungsanträge noch Studienplätze verfügbar, werden auch solche Bewerber berücksichtigt, die den Zulassungsantrag nicht frist- und formgerecht oder nicht mit den erforderlichen Unterlagen gestellt haben; für die Auswahl unter diesen Bewerbern sind die Absätze 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

(9) Die Vorschriften des § 6 Abs. 1 bis 3 und der §§ 22, 24, 25 und 30 Abs. 5 sind sinngemäß anzuwenden.

Teil V Schlußvorschriften

§ 32 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1977 in Kraft. Sie gilt erstmals für Vergabeverfahren zum Wintersemester 1977/78.

(2) Die Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung – VergabevVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1975 (GV. NW. S. 456), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 1976 (GV. NW. S. 390, ber. 1977 S. 4), und die Verordnung über die Durchführung eines zentralen Vergabeverfahrens für wissenschaftliche Hochschulen nach Artikel 2 Abs. 2 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 13. Mai 1976 (GV. NW. S. 175), geändert durch Verordnung vom 15. November 1976 (GV. NW. S. 390), treten am 30. September 1977 außer Kraft.

Düsseldorf, den 10. Mai 1977

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

Anlage 1

In das Verfahren der Zentralstelle sind folgende Studiengänge an den staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen (einschließlich Gesamthochschulen und Pädagogischen Hochschulen) für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife einbezogen:

- a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter):
 - Agrarwissenschaft
 - Architektur
 - Bauingenieurwesen
 - Betriebswirtschaft
 - Biologie
 - Chemie
 - Chemieingenieurwesen/Chemietechnik/Verfahrenstechnik
 - Elektrotechnik
 - Haushalts- und Ernährungswissenschaft (Ernährungs- und Haushaltswissenschaft, Haushaltswirtschaft und Ernährungswissenschaft, Ökotrophologie)
 - Maschinenbau
 - Mathematik
 - Medizin
 - Ökonomie
 - Pädagogik
 - Pharmazie
 - Physik

Psychologie
Rechtswissenschaft
Tiermedizin
Vermessungswesen
Volkswirtschaft
Wirtschaftspädagogik
Zahnmedizin

b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittel- und Oberstufe im Land Hessen (Gesamthochschule Kassel) und mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Land Nordrhein-Westfalen:

Biologie
Chemie
Deutsch
Englisch
Erdkunde
Französisch
Geschichte
Hauswirtschaftswissenschaft
Italienisch
Mathematik
Pädagogik
Physik
Soziologie/Politik/Sozialkunde
Spanisch
Wirtschaftswissenschaft

Anlage 2

Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den Studienorten gem. § 10 Abs. 4 Satz 4 der Verordnung

In der nachfolgenden Übersicht ist für jeden Kreis (Landkreis) und jede kreisfreie Stadt die Entfernung zu den Studienorten des Landes als Länge der Luftlinie zwischen Kreisstadt und Studienort in Kilometern (km), jeweils auf 10 km gerundet, – für Bayern in einer Stufenfolge von 1 bis 8 entsprechend der Entfernung –, angegeben.

Ist ein Studienort im Kreis / in der kreisfreien Stadt oder in einem hieran angrenzenden Kreis / einer hieran angrenzenden kreisfreien Stadt gelegen, so ist als Entfernung 0 angegeben; dies gilt auch für außerhalb der Landesgrenzen gelegene Studienorte.

Für Bayern ist der der Hauptwohnung nächstgelegene Studienort jeweils mit der Stufe 1 angegeben; die weitere Zuordnung ergibt sich aus der Stufenfolge.

Nächstgelegener Studienort zur Hauptwohnung eines Bewerbers ist demnach der Studienort mit der geringsten Entfernung vom Kreis der Hauptwohnung des Bewerbers, an dem der vom Bewerber gewählte Studiengang geführt wird.

Land Baden-Württemberg

Kreise ▼	Studienorte ►														
	Esslingen	Freiburg	Heidelberg	Karlsruhe	Konstanz	Lörrach	Ludwigsburg	Mannheim	Reutlingen	Schwäb. Gmünd	Stuttgart	Tübingen	Trossingen	Ulm	Wenigarten
Kreisfreie Städte															
Baden-Baden	80	90	80	30	140	130	70	80	80	120	70	70	80	140	150
Freiburg-Breisgau	140	0	170	120	110	50	140	170	120	170	130	110	60	170	140
Heidelberg	90	170	0	50	200	210	70	0	110	110	80	100	150	150	200
Heilbronn	40	160	50	60	160	210	0	70	70	60	40	70	150	100	160
Karlsruhe	70	120	50	0	160	160	60	50	80	110	60	70	100	130	170
Mannheim	100	170	0	50	210	220	80	0	120	120	90	110	150	160	210
Pforzheim	50	120	60	30	140	160	40	70	80	80	40	50	90	110	140
Stuttgart	0	130	80	60	120	170	0	90	30	50	0	30	90	70	120
Ulm	60	160	150	130	100	190	80	160	60	50	70	70	110	0	70
Landkreise															
Alb-Donau-Kreis	50	160	150	130	100	190	80	160	0	40	70	70	70	0	70
Biberach	80	140	170	140	70	170	100	180	0	80	90	70	70	40	0
Bodenseekreis	130	130	200	140	0	140	140	220	100	130	130	100	90	90	0
Böblingen	0	120	80	60	110	160	0	100	20	60	0	0	70	80	110
Breisgau-Hochschwarzwald	140	0	170	120	110	0	130	170	110	170	130	110	60	170	140
Calw	40	190	80	40	120	150	40	90	40	80	30	30	70	100	120
Emmendingen	130	0	160	110	110	60	130	160	110	160	120	100	50	160	140
Enzkreis	50	120	60	0	140	160	0	70	60	80	40	50	90	110	140
Esslingen	0	140	90	70	120	170	20	100	0	40	0	30	80	60	110
Freudenstadt	70	70	110	60	110	110	60	110	60	110	70	0	40	120	120
Göppingen	0	160	110	100	120	190	40	120	40	0	40	50	100	40	100
Heidenheim	60	190	130	130	130	220	70	150	70	0	70	80	130	30	110
Heilbronn	50	160	50	60	160	210	0	70	70	60	40	70	120	100	160
Hohenlohekreis	70	200	70	100	190	240	60	90	50	70	100	140	100	170	
Karlsruhe	70	120	50	0	160	160	60	50	80	110	60	70	100	130	170
Konstanz	120	110	200	160	0	110	140	210	90	140	120	100	70	100	40
Lörrach	180	40	210	160	110	0	180	220	150	210	170	140	90	190	150
Ludwigsburg	20	140	70	60	140	180	0	80	40	50	0	40	100	60	130
Main-Tauber-Kreis	100	220	70	110	220	270	90	90	130	90	100	130	190	140	200
Neckar-Odenwald-Kreis	70	180	30	70	190	220	50	50	100	80	60	90	160	120	180
Ortenaukreis	110	50	120	70	130	100	100	120	90	90	100	60	60	150	150
Ostalbkreis	60	190	120	130	150	230	70	140	80	0	70	90	140	50	120
Rastatt	80	100	70	20	150	140	70	70	80	120	70	70	90	140	160
Ravensburg	110	130	190	160	40	130	130	210	90	110	110	90	80	70	0
Rems-Murr-Kreis	0	140	80	70	130	180	0	100	40	0	0	40	80	70	120
Reutlingen	0	110	110	80	90	150	40	120	0	60	30	0	60	60	60
Rhein-Neckar-Kreis	90	170	0	50	200	200	60	0	100	100	80	100	130	150	200
Rottweil	80	80	140	100	70	90	90	150	60	110	80	50	0	100	90
Schwarzwald-Baar-Kreis	100	50	150	110	70	30	110	160	70	130	100	70	0	120	100
Schwäbisch Hall	50	190	80	100	170	230	50	100	80	0	60	80	140	80	150
Sigmaringen	70	100	150	120	50	130	90	160	0	90	80	50	50	70	0
Tübingen	30	110	100	70	100	150	40	120	0	60	30	0	60	70	90
Tuttlingen	90	70	160	120	40	100	110	170	60	120	90	60	0	100	70
Waldshut	150	50	200	150	70	0	160	210	120	180	150	120	60	160	110
Zollernalbkreis	60	80	130	90	70	120	70	140	0	90	60	0	100	90	80
Angrenzende Kreise															
Land: Hessen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Landkreis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Bergstraße	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Land: Rheinland-Pfalz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Ludwigshafen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0	—	—	—	—	
Landkreise	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Frankenthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0	—	—	—	—	
Germersheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0	—	—	—	—	
Ludwigshafen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0	—	—	—	—	
Land: Bayern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Landkreis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Neu-Ulm	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0	—	—	

Land Hessen

Studienorte ►		Darmstadt	Frankfurt	Gießen	Kassel	Mitburg
Kreise ▼						
Kreisfreie Städte						
Darmstadt	0	30	80	170	100	90
Frankfurt	30	0	50	150	80	90
Gießen	80	50	0	100	20	90
Kassel	170	150	100	0	80	90
Offenbach	30	0	50	140	80	90
Wiesbaden	40	30	70	160	100	90
Landkreise						
Bergstraße	0	50	110	200	130	120
Darmstadt	0	30	80	170	100	90
Dieburg	0	30	80	160	100	90
Dillkreis	100	70	30	110	0	90
Fulda	110	90	70	80	70	90
Gießen	80	50	0	100	0	90
Groß-Gerau	10	0	80	170	100	90
Herstfeld-Rotenburg	130	110	80	50	70	90
Hochtaunuskreis	40	0	40	140	60	90
Kassel	170	150	100	0	80	90
Limburg-Weilburg	70	50	50	140	70	90
Main-Taunus-Kreis	30	0	50	150	80	90
Main-Kinzig-Kreis	30	0	50	140	70	90
Marburg-Biedenkopf	100	80	20	80	0	90
Odenwaldkreis	30	60	110	190	130	120
Offenbach	0	0	50	140	80	90
Rheingaukreis	50	60	90	190	110	100
Schwalm-Eder-Kreis	140	120	70	30	0	90
Untertaunuskreis	50	40	70	170	90	100
Vogelsbergkreis	100	80	50	80	0	90
Waldeck-Frankenberg	160	130	80	40	0	90
Werra-Meißner-Kreis	180	150	120	40	100	90
Wetteraukreis	50	0	30	120	90	100
Wetzlar	80	50	0	110	0	90
Angrenzende Kreise						
Land: Niedersachsen						
Kreise						
Göttingen	—	—	—	0	—	—

Land Niedersachsen

Studienorte ►		Braunschweig	Clausthal	Göttingen	Hannover	Hildesheim	Lüneburg	Oldenburg	Osnabrück	Vechta
Kreise ▼										
Kreisfreie Städte										
Braunschweig	0	50	80	50	40	110	160	170	160	150
Cuxhaven	210	250	270	180	210	130	90	180	130	120
Delmenhorst	150	180	190	100	130	120	30	90	40	40
Emden	250	270	270	200	230	210	70	130	100	100
Hannover	50	70	100	0	30	110	130	110	110	110
Oldenburg (Oldenburg)	160	200	210	130	160	150	0	100	50	50
Osnabrück	170	180	150	110	130	190	100	0	50	50
Salzgitter	0	40	70	50	0	120	160	160	150	150
Wilhelmshaven	210	240	250	170	200	150	40	140	90	90
Wolfsburg	30	70	120	70	60	100	190	190	170	170
Landkreise										
Alfeld (Leine)	60	40	50	40	0	150	170	130	130	130
Ammelndorf	210	230	240	160	180	170	0	110	70	70
Aschendorf-Hümmling	230	240	240	180	200	210	80	100	70	70
Aurich (Ostfriesland)	240	270	270	190	220	200	80	140	100	100
Bremervörde	160	200	220	130	160	90	70	160	100	100
Celle	50	80	120	40	50	70	130	140	120	120
Cloppenburg	180	190	190	120	150	170	30	80	0	150
Fallingbostel	90	120	150	50	80	60	160	130	100	100
Friesland	230	250	260	180	210	170	40	140	100	100
Gandersheim	80	20	40	60	0	160	180	140	150	150
Gifhorn	0	80	110	60	50	90	170	170	150	150
Göttingen	90	40	0	90	70	190	210	150	170	170
Goslar	50	0	40	70	40	140	200	170	170	170
Grafschaft Bentheim	230	230	220	180	200	240	110	70	90	90
Grafschaft Diepholz	150	160	160	100	120	150	60	40	0	0
Grafschaft Hoya	140	160	170	90	110	110	60	90	0	0
Grafschaft Schaumburg	100	100	90	50	50	150	130	70	90	90
Hameln-Pyrmont	80	70	70	40	40	150	140	90	100	100
Hannover	50	70	90	0	0	110	130	110	110	110
Harburg	120	170	200	110	130	0	110	190	150	150
Helmstedt	0	80	110	80	70	120	200	200	180	180
Hildesheim	40	50	70	30	0	130	170	130	130	130
Holzminden	90	60	50	60	50	170	160	110	130	130
Land Hadeln	200	240	260	170	200	120	90	180	130	130
Leer	230	250	250	180	210	200	50	110	80	80
Lingen	220	220	210	160	180	220	90	60	70	70
Lüchow-Dannenberg	90	140	160	120	120	60	200	220	190	190
Lüneburg	110	160	190	110	130	0	160	190	150	150
Meppen	220	230	220	170	190	220	80	70	70	70
Nienburg (Weser)	100	120	130	50	70	110	80	90	80	80
Norden	270	290	290	220	240	220	80	160	120	120
Northeim	70	30	0	80	50	170	120	150	160	160
Oldenburg (Oldenburg)	160	200	210	130	160	150	0	100	0	0
Osnabrück	170	180	150	110	130	190	100	0	0	0
Osterholz	160	190	200	110	140	110	40	120	70	70
Osterode / Harz	60	0	30	80	50	170	210	160	170	170
Peine	0	60	90	30	0	100	160	150	140	140
Rotenburg (Wümme)	120	160	180	80	110	70	80	130	90	90
Schaumburg-Lippe	90	100	100	40	50	130	110	80	80	80
Soltau	90	130	160	70	90	0	110	140	110	110
Stade	160	210	230	140	160	70	90	170	130	130
Uelzen	80	130	160	90	100	0	160	180	150	150
Vechta	160	170	170	100	130	150	50	50	0	0
Verden	110	140	160	70	100	90	70	110	70	70
Wesermarsch	160	210	220	130	160	130	0	120	70	70
Wesermünde	190	220	230	150	160	110	60	140	90	90
Wittmund	230	260	270	190	210	180	60	140	100	100
Wolfenbüttel	0	40	80	60	40	120	200	170	160	160
Angrenzende Kreise										
Land: Schleswig-Holstein										
Landkreis										
Herzogtum Lauenburg	—	—	—	—	—	0	—	—	—	—
Land: Nordrhein-Westfalen										
Kreis										
Steinfurt	—	—	—	—	—	—	—	—	0	—
Land: Hessen										
Kreisfreie Stadt										
Kassel	—	—	0	—	—	—	—	—	—	—
Kreise										
Werra-Meißner-Kreis	—	—	0	—	—	—	—	—	—	—
Kassel	—	—	0	—	—	—	—	—	—	—

Land Bayern

Studienorte ►		Augsburg	Bamberg	Bayreuth	München	Passau	Regensburg	Würzburg
Kreise	▼							
Kreisfreie Städte								
Amberg		7	4	3	2	6	8	1
Ansbach		6	3	4	1	7	8	5
Aschaffenburg		6	2	4	3	7	8	5
Augsburg		1	6	7	4	2	8	3
Bamberg		6	1	3	2	7	8	5
Bayreuth		6	3	1	2	7	8	4
Coburg		6	1	2	3	7	8	5
Erlangen		6	2	3	1	7	8	5
Fürth		6	2	3	1	7	8	5
Hof		7	2	1	3	8	6	4
Ingolstadt		3	5	6	4	1	8	2
Kaufbeuren		1	6	7	4	2	8	3
Kempten / Allgäu		1	6	7	4	2	8	3
Landshut		3	7	6	5	1	4	2
Memmingen		1	6	7	4	2	8	3
München		2	8	7	5	1	4	3
Nürnberg		6	2	3	1	7	8	5
Passau		4	7	6	5	3	1	2
Regensburg		5	7	6	2	3	4	1
Rosenheim		2	8	7	5	1	4	3
Schwabach		6	2	3	1	7	8	5
Schweinfurt		6	2	4	3	7	8	5
Straubing		6	7	5	4	2	3	1
Weiden / Oberpfalz		8	4	1	2	7	6	3
Würzburg		6	2	4	3	7	8	5
Landkreise								
Aichach-Friedberg		1	6	7	4	2	8	5
Altötting		4	7	6	5	1	2	3
Amberg-Sulzbach		7	4	3	2	6	8	1
Ansbach		6	3	4	1	7	8	5
Aschaffenburg		6	2	4	3	7	8	5
Augsburg		1	6	7	4	2	8	3
Bad Kissingen		6	2	4	3	7	8	5
Bad Tölz-Wolfratshausen		2	6	7	5	1	4	3
Bamberg		6	1	3	2	7	8	5
Bayreuth		6	3	1	2	7	8	4
Berchtesgadener Land		4	7	6	5	1	2	3
Cham		7	5	2	3	8	4	1
Coburg		6	1	2	3	7	8	5
Dachau		2	6	7	4	1	5	3
Deggendorf		5	7	6	4	3	1	2
Dillingen / Donau		1	6	7	3	2	8	4
Dingolfing-Landau		4	7	6	5	2	3	1
Donau-Ries		1	6	7	2	3	8	5
Ebersberg		2	6	7	5	1	4	3
Eichstätt		4	5	6	2	1	8	3
Erding		3	6	7	5	1	4	2
Erlangen-Höchstadt		6	2	3	1	7	8	5

Studienorte ►		Augsburg	Bamberg	Bayreuth	München	Passau	Regensburg	Würzburg
Kreise	▼							
Forchheim								
Freising		6	2	3	1	7	8	5
Freyung-Grafenau		5	7	6	4	3	1	2
Fürstenfeldbruck		2	6	7	5	1	4	3
Furth		6	2	3	1	7	8	5
Garmisch-Partenkirchen		2	6	7	6	1	4	3
Gunzburg		1	6	7	3	2	8	4
Haßberge		6	2	4	3	7	8	5
Hof		7	2	1	3	8	6	5
Kelheim		3	7	6	4	2	5	1
Kitzingen		6	2	4	3	7	8	5
Kronach		6	2	1	3	7	8	5
Kulmbach		6	2	1	3	7	8	5
Landshut / Lech		2	6	7	4	1	8	3
Landshut		3	7	6	5	1	4	2
Lichtenfels		6	1	2	3	7	8	5
Lindau / Bodensee		1	6	7	4	2	8	3
Main-Spessart		6	2	4	3	7	8	5
Miesbach		2	6	7	5	1	4	3
Miltenberg		6	2	4	3	7	8	5
Mühldorf / Inn		4	7	6	5	1	3	2
München		2	6	7	5	1	4	3
Neu-Ulm		1	6	7	3	2	8	4
Neuburg-Schrobenhausen		2	5	6	4	1	7	3
Neumarkt / Oberpfalz		7	3	4	2	5	8	1
Neustadt / Waldnaab		8	4	1	2	7	6	3
Neustadt / Aisch / Windsheim		6	3	4	1	7	8	2
Nürnberg Land		6	3	2	1	7	8	4
Oberallgäu		1	6	7	4	2	8	3
Ostallgäu		1	6	7	4	2	8	3
Passau		4	7	6	5	3	1	2
Plaffenhofen / Ilm		2	6	7	4	1	5	3
Regen		6	7	5	4	2	3	1
Regensburg		5	7	6	2	3	4	1
Rhön-Grabfeld		6	2	4	3	7	8	5
Rosenheim		2	6	7	5	1	4	3
Roth		6	2	4	1	7	8	3
Rottal-Inn		4	7	6	5	2	1	3
Schwandorf		7	4	3	2	5	6	1
Schweinfurt		6	2	4	3	7	8	5
Sternberg		2	6	7	5	1	4	3
Straubing-Bogen		6	7	5	4	2	3	1
Tirschenreuth		7	4	1	2	8	6	3
Traunstein		4	7	6	5	1	2	3
Unterallgäu		1	6	7	4	2	8	3
Weilheim-Schongau		2	6	7	4	1	5	3
Weissenburg-Gunzenhausen		2	4	6	1	7	8	3
Würzburg		6	2	4	3	7	8	5
Wunsiedel / Fichtelgebirge		7	2	1	3	8	6	4

Land Berlin

Studienorte ►		Berlin
Kreise	▼	
Kreisfreie Städte		
Berlin		0

Land Bremen

Studienorte ►		Bremen
Kreise	▼	
Kreisfreie Städte		
Bremen		0
Angrenzende Kreise		
Land: Niedersachsen		
Grafschaft Hoya		0
Oldenburg		0
Osterholz		0
Verden		0
Wesermünde		0
Wesermarsch		0

Land Hamburg

Studienorte ►		Hamburg
Kreise	▼	
Kreisfreie Stadt		
Hamburg		0
Angrenzende Kreise		
Land: Schleswig-Holstein		
Landkreise		
Herzogtum Lauenburg		0
Pinneberg		0
Segeberg		0
Stormarn		0
Land: Niedersachsen		
Landkreise		
Harburg		0
Stade		0

Land Nordrhein-Westfalen

Land Rheinland-Pfälz

Studienorte ►		Kaiserslautern				
Kreise	▼	Koblenz	Landau	Mainz	Trier	Worms
Kreisfreie Städte						
Frankenthal	...	40	110	40	50	130
Kaiserslautern	...	6	100	40	70	90
Koblenz	...	100	6	140	60	100
Landau/Pfalz	...	40	140	0	90	130
Ludwigshafen	...	50	110	40	60	130
Mainz	...	70	60	90	0	120
Neustadt / Weinstraße	...	30	120	20	70	120
Pirmasens	...	30	130	40	100	90
Speyer	...	50	130	30	80	140
Trier	...	90	100	130	120	0
Worms	...	50	100	50	40	120
Zweibrücken	...	40	120	60	110	80
Landkreise						
Ahrweiler	...	130	40	170	100	90
Altenkirchen	...	140	40	170	90	130
Alzey-Worms	...	40	80	60	30	110
Bad Dürkheim	...	0	110	30	60	110
Bad Kreuznach	...	50	60	70	30	90
Bernkastel-Wittlich	...	90	60	130	100	30
Birkenfeld	...	30	80	90	90	40
Bitburg-Prüm	...	110	90	150	120	30
Cochem-Zell	...	90	40	130	80	60
Daun	...	110	60	150	100	50
Donnersbergkreis	...	30	80	50	40	100
Germersheim	...	50	140	0	90	140
Kaiserslautern	...	0	100	40	70	90
Kusel	...	30	90	70	80	60
Landau-Bad Bergzabern	...	40	140	0	90	130
Ludwigshafen	...	50	110	40	60	130
Mainz-Bingen	...	70	60	80	0	120
Mayen-Koblenz	...	100	0	140	60	100
Neuwied	...	110	10	150	70	100
Pirmasens	...	0	130	40	100	90
Rhein-Lahn-Kreis	...	100	0	130	50	100
Rhein-Hunsrück-Kreis	...	60	40	100	50	70
Trier-Saarburg	...	90	100	120	120	0
Westerwaldkreis	...	110	0	150	80	110
Angrenzende Kreise						
Land: Hessen						
Kreisfreie Stadt						
Wiesbaden	...	—	—	—	0	—
Kreise						
Bergstraße	...	—	—	—	—	0
Groß-Gerau	...	—	—	—	0	—

Land Saarland

Studienorte ►		Saarbrücken
Kreise	▼	
Kreisfreie Stadt		
Stadtverband Saarbrücken	...	0
Landkreise		
Merzig-Wadern	...	30
Neunkirchen	...	20
Saar-Pfalz-Kreis	...	30
Saarouis	...	20
St. Wendel	...	30

Land Schleswig-Holstein

Studienorte ►		Kiel
Kreise	▼	
Kreisfreie Städte		
Flensburg	...	0
Kreise		
Dithmarschen	...	70
Herzogtum Lauenburg	...	150
Nordfriesland	...	0
Ostholstein	...	110
Pinneberg	...	80
Plön	...	90
Rendsburg-Eckernförde	...	60
Schleswig-Flensburg	...	0
Segeberg	...	40
Steinburg	...	110
Stormarn	...	120

Anlage 3

Zusammenstellung von Hochschulzugangsberechtigungen, die von allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland im Geltungsbereich des Staatsvertrages gegenseitig anerkannt und bei der Berechnung des Bewerberanteils der Landesquote nach § 12 Abs. 3 VergabeVO berücksichtigt werden; alle auf einzelne Länder ausgestellte Hochschulzugangsberechtigungen sind nicht in allen Ländern gegenseitig anerkannt.

1. Hochschulzugangsberechtigungen für alle Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen und an Fachhochschulen
- 1.1 Hochschulzugangsberechtigungen, die von deutschen Institutionen im Geltungsbereich des Staatsvertrages verliehen oder zuerkannt werden
 - 1.1.1 Reifezeugnis eines staatlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums, Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969, i. d. F. vom 13. Dezember 1973 (Nr. 191) sowie Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 (Nr. 191.1)
 - 1.1.2 Abiturzeugnis eines staatlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums mit neugestalteter (kursgegliederter) Oberstufe, Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 (Nr. 175.3) sowie Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 i. d. F. vom 7. November 1974 (Nr. 192)
 - 1.1.3 Reifezeugnis einer Waldorfschule, Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 11. Februar 1960 i. d. F. vom 3. Oktober 1968 (Nr. 226) sowie Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969 i. d. F. vom 13. Dezember 1973 (Nr. 191 § 19 Nr. 7); gilt für Zeugnisse aus Baden-Württemberg bis 1978, Hessen: Kassel bis 1978, Frankfurt und Marburg bis 1979, ausgenommen Nordrhein-Westfalen vom 1. Mai 1972 bis 31. Juli 1976
 - 1.1.4 Reifezeugnis eines staatlichen oder staatlich anerkannten Abendgymnasiums, Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 3. Oktober 1957 i. d. F. vom 8. Oktober 1970 (Nr. 180)
 - 1.1.5 Reifezeugnis eines Instituts zur Erlangung der Hochschulreife („Kollegs“), Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 7./8. Juli 1965 (Nr. 248)
 - 1.1.6 Zeugnis, das bei der Abschlußprüfung an einer Bundeswehrfachschule gemäß § 1 Abs. 5 und 7 der am 7. April 1967 von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats erlassenen Prüfungsordnung erworben worden ist (auf Antrag), Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 9. Oktober 1967 (Nr. 374)
 - 1.1.7 Zeugnis über das Bestehen der Reifeprüfung für Nichtschüler, Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969 (Nr. 191 § 15)
 - 1.1.8 Zeugnis über das Bestehen der Abiturprüfung für Nichtschüler entsprechend der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II, Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 (Nr. 192.2)
 - 1.1.9 Zeugnis über das Bestehen der Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis, Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 22. April 1959 i. d. F. vom 12. März 1970 (Nr. 240), ausgenommen Zeugnisse aus Niedersachsen seit August 1971 und Bremen seit 1972
 - 1.1.10 Zeugnis über die bestandene Ergänzungsprüfung zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife für Absolventen der Wirtschaftsgymnasien, Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 18. Januar 1968 (Nr. 202)
 - 1.1.11 Ergänzungsprüfungszeugnis der Frauen-Oberschulen in Nordrhein-Westfalen, Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 8. Mai 1958 (Nr. 231.1) sowie Ergänzungsprüfungszeugnis der „Gymnasien für Frauenbildung zur Erlangung einer fachgebundenen Hochschulreife“ (bis 1966: Frauen-Oberschulen), Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 16. Januar 1968 (Nr. 231.4); Rheinland-Pfalz, Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 8. Mai 1958 (Nr. 231.1); Niedersachsen, Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 17. Dezember 1958 (Nr. 231.2); im Saarland, Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 30. März 1967 (Nr. 231.3)

1.1.12 Abschlußzeugnis des Sonderlehrgangs für Spätheimkehrer in Göttingen (1954/55), Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 27./28. Januar 1955 (Nr. 275)

1.1.13 Reifezeugnis (Baccalauréat), das von einem deutschen Staatsangehörigen am Maréchal-Ney-Gymnasium in Saarbrücken bis zum 31. Dezember 1959 erworben worden ist, Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 15. Dezember 1957 (Nr. 225)

- 1.2 Hochschulzugangsberechtigungen, die aufgrund besonderer Regelungen nur in bestimmten Ländern erworben werden können

BADEN – WÜRTTEMBERG

1.2.1 Reifezeugnis im Rahmen eines an 12 Gymnasien laufenden Versuchs der Neugestaltung des Unterrichts in der Oberstufe (Zeugnisse aus den Jahren 1961 bis 1964), Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 29. Juni 1960 (Nr. 206)

BAYERN

1.2.2 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs in der Form eines Wirtschaftsgymnasiums bis längstens 1968, Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 24./25. April 1958 (Nr. 201.1)

1.2.3 Reifezeugnis einer Wirtschaftsoberrealschule in Bayern, Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 24./25. April 1958 (Nr. 200)

1.2.4 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs am Willstätter-Gymnasium in Nürnberg (Zeugnisse aus den Jahren 1971 und 1972), Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 1970 (Nr. 520.7)

BERLIN

1.2.5 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs in der Form eines Wirtschaftsgymnasiums bis längstens 1968, Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 18. Juni 1964 (Nr. 201.8)

1.2.6 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs in der Schulfarm Insel Scharfenberg und an der Humboldtschule in Berlin, Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 3. Juli 1969 (Nr. 520)

1.2.7 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs an der Ranke-Oberschule (Gymnasium) Berlin-Wedding, Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 11. März 1970 (Nr. 520.3)

1.2.8 Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife eines „Volkshochschullehrgangs zum Erwerb der Hochschulreife“ in Berlin, Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 8. April 1971 (Nr. 253.4)

1.2.9 Reifezeugnis eines Kollegs (hier: Berlin-Kolleg), Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1962 (Nr. 253), vom 7./8. November 1963 (Nr. 253.1), vom 22. Oktober 1964 (Nr. 253.2) sowie vom 18. Oktober 1965 (Nr. 253.3)

BREMEN

1.2.10 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs in der Form eines Wirtschaftsgymnasiums bis längstens 1968, Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 24./25. April 1958 (Nr. 201.2)

1.2.11 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs am Gymnasium Hückelriede, Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 28. August 1968 sowie Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1974

1.2.12 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs am Gymnasium der Kurt-Schumacher-Allee in Bremen, Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 16. September 1970 (Nr. 520.6) sowie Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 27. Mai 1974

1.2.13 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs am Kippenberg-Gymnasium in Bremen, Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 1970 (Nr. 520.8) sowie Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 27. Mai 1974

- 1.2.14 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs am Gymnasium am Barkhof, Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 (Nr. 191.1) sowie Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 27. Mai 1974
- 1.2.15 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs am Gymnasium an der Kleinen Helle, Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 (Nr. 191.1) sowie Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 27. Mai 1974
- 1.2.16 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs am Gymnasium Körnerschule und am Gymnasium Geschwister-Scholl-Schule, Bremerhaven, Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 i.d.F. vom 8. November 1972 (Nr. 191.1) sowie Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 19. März 1976 (Nr. 522)
- 1.2.17 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs „Gymnasiauer Aufbauzug an den Handels- und Höheren Handelsschulen im Lande Bremen“, Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 4. November 1976

HAMBURG

- 1.2.18 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs in der Form eines Wirtschaftsgymnasiums bis längstens 1968, Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 24./25. April 1958 (Nr. 201.3)

HESSEN

- 1.2.19 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs in der Form eines Wirtschaftsgymnasiums bis längstens 1968, Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 24./25. April 1958 (Nr. 201.4)
- 1.2.20 Reifezeugnis, das im Rahmen des Schulversuchs an der Wilhelm-von-Oranien-Schule in Dillenburg, an der Liebig-Schule in Frankfurt/M. und an der Herder-Schule in Kassel erworben worden ist, Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 6. Februar 1969 (Nr. 207) sowie Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 22. Mai 1974 (Nr. 207.1)
- 1.2.21 Reifezeugnis, das an der Ernst-Reuter-Schule I in Frankfurt/M. in den Jahren 1973 und 1976 erworben worden ist, Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 15. März 1976
- 1.2.22 Abiturzeugnis der Modellschule Obersberg in Bad Hersfeld aus den Prüfungsjahren 1976 und 1977 „mit den Leistungsfächern Mathematik und Wirtschaftswissenschaften bzw. Fremdsprache und Wirtschaftswissenschaften“, Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 28. Mai 1976

NIEDERSACHSEN

- 1.2.23 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs in der Form eines Wirtschaftsgymnasiums bis längstens 1968, Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 24./25. April 1958 (Nr. 201.5)
- 1.2.24 Reifezeugnis des staatlich anerkannten privaten Gymnasiums „Stiftung Landschulheim am Solling bei Holzminden“ seit 1970, Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 11. August 1970
- 1.2.25 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs an der Raabe-Schule in Braunschweig seit 1971, Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 25. Oktober 1971 (Nr. 520.9)

NORDRHEIN-WESTFALEN

- 1.2.26 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs in der Form eines Wirtschaftsgymnasiums (Reifezeugnis der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Gymnasien) ab Ostern 1964 bis längstens 1968, Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 10. September 1964 (Nr. 201.7)
- 1.2.27 Reifezeugnis, das im Rahmen des Schulversuchs an der Hildegardisschule in Bochum bis zum Jahre 1974 erworben worden ist, Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 22. April 1969 (Nr. 520.1) sowie Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 27. November 1969 (Nr. 520.2)

- 1.2.28 Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, das im Rahmen eines Schulversuchs u. a. an der Staatlichen Hildegard-von-Bingen-Schule in Köln-Sülz und am Kreisgymnasium Grevenbroich bis zum Jahre 1974 erworben worden ist, Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 27. November 1969 (Nr. 520.2)

- 1.2.29 Reifezeugnis im Rahmen des Schulversuchs „Gymnasiauer Zweig der Höheren Handelsschule“ in Nordrhein-Westfalen, Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 11. August 1970 (Nr. 520.4)

RHEINLAND-PFALZ

- 1.2.30 Reifezeugnis im Rahmen des Schulversuchs „Mainzer Studienstufe“ von 1969 bis 1973 an folgenden sieben Gymnasien:
Staatliches Westerwald-Gymnasium in Altenkirchen/Ww., Staatliches Goethe-Gymnasium in Bad Ems, Staatliches Max-von-Laue-Gymnasium in Koblenz, Staatliches Carl-Bosch-Gymnasium in Ludwigshafen, Bischöfliches Willigis-Gymnasium in Mainz, Staatliches Käthe-Kollwitz-Gymnasium in Neustadt/W., Staatliches Hans-Purrmann-Gymnasium in Speyer, Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 9. April 1970 (Nr. 520.5)

SAARLAND

- 1.2.31 Reifezeugnis der Wirtschaftsoberschule Saarbrücken, das in den Jahren 1956 bis 1961 erworben worden ist, Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 2. August 1961 (Nr. 225.2)

- 1.2.32 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs in der Form eines Wirtschaftsgymnasiums bis längstens 1968, Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 2. August 1961 (Nr. 201.6)

- 1.2.33 Reifezeugnis des Schulversuchs „Oberstufe Saar“, Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 10./11. Dezember 1970

- 1.3 Hochschulzugangsberechtigungen, die von ausländischen oder internationalen Höheren Schulen im Geltungsbereich des Staatsvertrages verliehen werden

- 1.3.1 Reifezeugnis der John-F.-Kennedy-Schule in Berlin, Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 11. August 1970 (Nr. 274)

- 1.3.2 Reifezeugnis eines Deutsch-Französischen Gymnasiums, Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 7. April 1972

- 1.3.3 Reifezeugnis des Französischen Gymnasiums in Berlin, Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 25. Juni 1957 (Nr. 312 Ziffer 6)

- 1.4 Hochschulzugangsberechtigungen (allgemeine Hochschulreife), die in

Hamburg

am Staatlichen Wirtschaftsgymnasium und am Staatlichen Abendwirtschaftsgymnasium,

in Hessen

am Wirtschaftsgymnasium,

in Nordrhein-Westfalen

am Gymnasium für Frauenbildung und

am Gymnasium für Frauenbildung mit differenzierter Oberstufe,

in Rheinland-Pfalz

am Wirtschaftsgymnasium und

am Technischen Gymnasium,

in Schleswig-Holstein

am Fachgymnasium/wirtschaftlicher Zweig

erworben werden, Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976

- 1.5 Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife im Rahmen des Schulversuchs „Kollegschule“ in Nordrhein-Westfalen gemäß Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976, Abschnitt II Nummer 1

2. Hochschulzugangsberechtigungen für bestimmte Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen und an Fachhochschulen

- 2.1 Vereinbarungen über die befristete gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der fachgebundenen Hochschulreife, die an z. Z. bestehenden Schulen, Schulformen bzw. -typen erworben worden sind; dies gilt nicht für das Studium der Lehrämter, Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976; hiervon sind gegenseitige Anerkennungsvereinbarungen zwischen den Ländern unberührt
- 2.2 Sondervereinbarung über die Anerkennung der im Zuge der Durchführung des Schulversuchs „Kollegschule“ in Nordrhein-Westfalen erworbenen Abschlüsse, hier: Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife, Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976, Abschnitt II Nummer 2
- 2.3 Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Berufsoberschulen erworbenen Zeugnisse, Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976

Anlage 4

Dem gemeinsamen Vergabeverfahren der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen unterliegen folgende Studiengänge an den staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen (einschließlich Gesamthochschulen und Pädagogischen Hochschulen) für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife:

- a) Studiengang Sport mit dem Abschuß Diplom im Land Nordrhein-Westfalen +
- b) Studiengänge mit dem Abschuß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Hessen und Niedersachsen, mit dem Abschuß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittel- und Oberstufe im Land Hessen (Gesamthochschule Kassel) und mit dem Abschuß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Land Nordrhein-Westfalen:
 Architektur +
 Bauingenieurwesen +
 Biotechnik +
 Chemieingenieurwesen/Chemietechnik/Verfahrenstechnik +
 Elektrotechnik +
 Gestaltungstechnik +
 Informatik +
 Klassische Philologie (nur im Land Baden-Württemberg)
 Kunst/Visuelle Kommunikation + (nur in den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen)
 Maschinenbau +
 Musik + (nur im Land Nordrhein-Westfalen)
 Philosophie (nur in den Ländern Baden-Württemberg und Niedersachsen)
 Rechtswissenschaft +
 Slawistik (nur in den Ländern Baden-Württemberg und Niedersachsen)
 Spezielle Wirtschaftslehre +
 Sport/Leibeserziehung +
 Technik +
- c) Studiengänge mit dem Abschuß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen im Land Baden-Württemberg:
 Biologie
 Chemie
 Deutsch
 Englisch
 Erdkunde
 Französisch
 Geschichte
 Hauswirtschaft mit textilern Werken
 Kunsterziehung
 Leibeserziehung
 Mathematik
 Musikerziehung
 Physik
 Politik (Gemeinschaftskunde)
 Theologie (evangelisch)/Religionspädagogik
 Theologie (katholisch)/Religionspädagogik
 Werken/Technik

- Theologie (katholisch)
 Werkerziehung
 Wissenschaftliche Politik
- d) Studiengänge mit dem Abschuß Erste Staatliche Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Land Niedersachsen:
 Biologie
 Chemie
 Deutsch
 Englisch
 Erdkunde
 Französisch
 Geschichte
 Leibeserziehung (Sport)
 Mathematik
 Physik
 Politik/Sozialkunde (Politische Wissenschaft)
- e) Studiengänge mit dem Abschuß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Land Baden-Württemberg:
 Biologie
 Chemie
 Deutsch
 Englisch
 Erdkunde
 Französisch
 Geschichte
 Hauswirtschaft mit textilern Werken
 Kunsterziehung
 Leibeserziehung
 Mathematik
 Musikerziehung
 Physik
 Politik (Gemeinschaftskunde)
 Theologie (evangelisch)/Religionspädagogik
 Theologie (katholisch)/Religionspädagogik
 Werken/Technik
- f) Studiengang mit dem Abschuß Erste Staatsprüfung für das Amt des Lehrers und des Lehrers mit zwei Wahlfächern im Land Berlin
- g) Studiengang mit dem Abschuß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen im Land Hessen (ohne Aufbaustudiengang) und mit dem Abschuß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik im Land Nordrhein-Westfalen (ohne Aufbaustudiengang) +
- h) Studiengänge mit dem Abschuß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (Universitäten Frankfurt und Gießen) und mit dem Abschuß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe (Gesamthochschule Kassel) im Land Hessen sowie mit dem Abschuß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I im Land Nordrhein-Westfalen:
 Arbeitslehre/Polytechnik
 Biologie +
 Chemie +
 Deutsch +
 Englisch +
 Erdkunde +
 Französisch +
 Geschichte +
 Hauswirtschaftswissenschaft +
 Italienisch +
 Kunst/Visuelle Kommunikation +
 Mathematik +
 Musik +
 Physik +
 Sozialwissenschaften/Soziologie +
 Spanisch +
 Sport/Leibeserziehung +
 Technik +
 Textilgestaltung +

- i) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (Universitäten Frankfurt und Gießen) und mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Grundstufe (Gesamthochschule Kassel) im Land Hessen sowie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe im Land Nordrhein-Westfalen:

Biologie
Chemie
Deutsch/Lernbereich Sprache +
Englisch
Erdkunde
Geschichte
Französisch
Kunst/Visuelle Kommunikation
Lernbereich Gestaltung +
Lernbereich Naturwissenschaft +
Mathematik/Lernbereich Mathematik +
Musik +
Physik
Sachunterricht: Technischer Aspekt
Sport/Leibeserziehung +
Sozialkunde/Gesellschaftslehre/Lernbereich
Gesellschaftslehre +
Technik
Textilgestaltung

- j) Studiengänge der einphasigen Lehrerausbildung im Land Niedersachsen mit dem Abschluß Staatsprüfung für das

- aa) Lehramt für den Primarbereich:

Biologie
Chemie
Deutsch
Erdkunde
Geschichte
Mathematik
Physik
Politik/Sozialkunde
Sport

- bb) Lehramt für den Sekundarbereich I:

Biologie
Chemie
Deutsch
Englisch
Erdkunde
Geschichte
Mathematik
Physik
Politik/Sozialkunde
Sport

- cc) Lehramt für den Sekundarbereich II:

Biologie
Chemie
Deutsch
Englisch
Erdkunde
Geschichte
Mathematik
Physik
Politik/Sozialkunde
Sport

Anlage 5

**Zuordnung
der Kreise und kreisfreien Städte
zu den Studienorten
der staatlichen Fachhochschulen und Gesamthochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
gemäß § 27 Abs. 2 dieser Verordnung**

In der nachfolgenden Übersicht ist für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt die Entfernung zu den Studienorten der staatlichen Fachhochschulen und Gesamthochschulen des Landes als Länge der Luftlinie zwischen Kreisstadt und Studienort in Kilometern (km), jeweils auf 10 km gerundet, angegeben.

Ist ein Studienort im Kreis / in der kreisfreien Stadt oder in einem hieran angrenzenden Kreis / einer hieran angrenzenden kreisfreien Stadt gelegen, so ist als Entfernung 0 angegeben; dies gilt auch für außerhalb der Landesgrenzen gelegene Kreise und kreisfreie Städte.

Nächstgelegener Studienort zur Hauptwohnung eines Bewerbers ist demnach der Studienort mit der geringsten Entfernung vom Kreis der Hauptwohnung des Bewerbers, an dem der vom Bewerber gewählte Studiengang geführt wird.

Land: Hessen		Landkreise		Land: Niedersachsen		Landkreise		Land: Rheinland-Pfalz		Landkreise			
Kreisfreie Stadt	Landkreis	Dillkreis	Landkreise	Grafschaft Bentheim	Grafschaft Diepholz	Grafschaft Schaumburg	Hamein-Pyrmont	Holzminden	Lingen	Nienburg	Northheim	Osnabrück	Schaumburg-Lippe
Kleve	110	190	100	80	60	180	190	160	200	70	100	180	70
Lippe	130	110	0	110	160	160	140	120	0	190	90	0	120
Märkischer Kreis	110	40	110	120	40	60	50	0	0	80	0	100	60
Mettmann	150	40	110	150	50	0	0	30	50	150	80	80	50
Minden-Lübbecke	260	40	150	110	0	130	190	180	160	150	170	0	140
Neuss	60	160	50	110	170	60	0	30	40	40	20	110	150
Oberbergischer Kreis	110	130	60	130	140	60	60	0	40	150	90	40	20
Olpe	130	120	70	130	120	60	80	90	80	0	40	130	0
Paderborn	210	40	110	0	90	150	140	120	110	100	0	80	190
Recklinghausen	120	100	0	60	120	20	50	40	20	70	30	150	40
Rheinisch-Bergischer Kreis	80	150	50	130	160	60	40	60	50	180	60	160	170
Rhein-Sieg-Kreis	80	170	80	180	170	80	60	80	80	0	60	190	60
Siegen	140	130	90	150	130	80	100	100	100	40	70	140	140
Soest	170	60	60	80	80	40	100	90	80	70	50	90	50
Steinfurt	180	80	70	0	110	70	110	90	70	130	90	140	140
Unna	140	80	30	70	90	0	70	60	50	40	60	80	80
Viersen	70	160	60	110	180	70	30	30	40	50	90	70	120
Warendorf	190	40	70	0	60	60	120	100	90	80	100	70	120
Wesel	100	140	50	70	160	60	50	0	30	40	100	70	120
Angrenzende Kreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise	
Land: Hessen		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise	
Kreisfreie Stadt		Landkreis		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise	
Kreisfreie Stadt		Landkreis		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise	
Kreisfreie Stadt		Landkreis		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise	
Kreisfreie Stadt		Landkreis		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise	
Kreisfreie Stadt		Landkreis		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise	
Kreisfreie Stadt		Landkreis		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise	
Kreisfreie Stadt		Landkreis		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise	
Kreisfreie Stadt		Landkreis		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise	
Kreisfreie Stadt		Landkreis		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise	
Kreisfreie Stadt		Landkreis		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise	
Kreisfreie Stadt		Landkreis		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise	
Kreisfreie Stadt		Landkreis		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise	
Kreisfreie Stadt		Landkreis		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise	
Kreisfreie Stadt		Landkreis		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise	
Kreisfreie Stadt		Landkreis		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise	
Kreisfreie Stadt		Landkreis		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise	
Kreisfreie Stadt		Landkreis		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise	
Kreisfreie Stadt		Landkreis		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise	
Kreisfreie Stadt		Landkreis		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise	
Kreisfreie Stadt		Landkreis		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise	
Kreisfreie Stadt		Landkreis		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise	
Kreisfreie Stadt		Landkreis		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise	
Kreisfreie Stadt		Landkreis		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise	
Kreisfreie Stadt		Landkreis		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise	
Kreisfreie Stadt		Landkreis		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise	
Kreisfreie Stadt		Landkreis		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise	
Kreisfreie Stadt		Landkreis		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise	
Kreisfreie Stadt		Landkreis		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise	
Kreisfreie Stadt		Landkreis		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise	
Kreisfreie Stadt		Landkreis		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise	
Kreisfreie Stadt		Landkreis		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise	
Kreisfreie Stadt		Landkreis		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise	
Kreisfreie Stadt		Landkreis		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise	
Kreisfreie Stadt		Landkreis		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise	
Kreisfreie Stadt		Landkreis		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise	
Kreisfreie Stadt		Landkreis		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise	
Kreisfreie Stadt		Landkreis		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise	
Kreisfreie Stadt		Landkreis		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise	
Kreisfreie Stadt		Landkreis		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise	
Kreisfreie Stadt		Landkreis		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise	
Kreisfreie Stadt		Landkreis		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise	
Kreisfreie Stadt		Landkreis		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise	
Kreisfreie Stadt		Landkreis		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise	
Kreisfreie Stadt		Landkreis		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise	
Kreisfreie Stadt		Landkreis		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise	
Kreisfreie Stadt		Landkreis		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise	
Kreisfreie Stadt		Landkreis		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise	
Kreisfreie Stadt		Landkreis		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise	
Kreisfreie Stadt		Landkreis		Landkreise		Landkreise		Landkreise		Landkreise			

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.